

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# Statuten und Reglemente SEV

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Tel. 031 357 57 57
Fax 031 357 57 58
info@sev-online.ch

www.sev-online.ch



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# Inhaltsverzeichnis


## Statuten und Reglemente SEV

### 1 Statuten
1.1 Statuten SEV

### 2 Reglemente zu den Statuten
2.1 Geschäftsreglement
2.2 Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen des SEV
2.3 Reglement über den Datenschutz im SEV
2.4 Beitragsreglement
2.5 Reglement über die Mitgliederzuteilung
2.6 Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten
2.7 Reglement zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### 3 Richtlinien
3.1 Richtlinien für die Jugendorganisation des SEV
3.2 Richtlinien SEV Frauenkommission
3.3 Richtlinien Migrationskommission SEV

### 4 Reglemente über besondere Leistungen
4.1 Reglement über den SEV-Berufsrechtsschutz
4.2 Reglement über den SEV-Multi-Rechtsschutz
4.3 Reglement über die Kalender-Unfallversicherung
4.4 Reglement über Darlehen und Kredite
4.5 Reglement über Notunterstützungen
4.6 Reglement über Ferien-Rabattgutscheine
4.7 Reglement über Reka-Checks
4.8 Bildungsreglement

## Ferienheimgenossenschaft (FHG) SEV

### 5 Statuten
5.1 Statuten der Ferienheimgenossenschaft SEV

Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 1.1 STATUTEN

## KONGRESS SEV – 13. JUNI 2025

**Verteiler:**

- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten/innen
- Sektionskassier/innen
- Gruppenpräsidenten/innen
- SEV Kommissionen
- Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis


Artikel 1 – Name und Sitz ..... 4
Artikel 2 – Organisationsbereich ..... 4
Artikel 3 – Ziele und Aufgaben ..... 4
Artikel 4 – Unabhängigkeit ..... 4
Artikel 5 – Mitgliedschaft ..... 4
Artikel 6 – Austritt ..... 5
Artikel 7 – Ausschluss ..... 5
Artikel 8 – Mitgliederbeiträge ..... 5
Artikel 9 – Besondere Leistungen der Gewerkschaft ..... 6
Artikel 10 – Kommunikation SEV ..... 6
Artikel 11 – Arbeitskonflikte ..... 6
Artikel 12 – Urabstimmung ..... 6
Artikel 13 – Organisation der Gewerkschaft ..... 6
Artikel 14 – Kongress SEV ..... 7
Artikel 15 – Delegiertenversammlung SEV ..... 8
Artikel 16 – Vorstand SEV ..... 8
Artikel 17 – Geschäftsleitung SEV ..... 9
Artikel 18 – Geschäftsprüfungskommission SEV ..... 9
Artikel 19 – Teilorganisationen: Unterverbände ..... 10
Artikel 20 – Teilorganisationen: Sektionen ..... 10
Artikel 21 – Teilorganisationen: Kommissionen ..... 11
Artikel 22 – Finanzen und Administration ..... 11
Artikel 23 – Fusion oder Auflösung ..... 11
Artikel 24 – Schlussbestimmungen ..... 11

## Artikel 1 – Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «SEV – Gewerkschaft des Verkehrspersonals» (in der Folge «SEV» genannt) besteht ein Verein gemäss ZGB Artikel 60 ff, der im Handelsregister eingetragen ist.

1.2 Der Sitz des SEV befindet sich in Bern.

## Artikel 2 – Organisationsbereich

2.1 Der SEV umfasst insbesondere die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Verkehrs. Zum öffentlichen Verkehr zählt der SEV vor allem Unternehmen des Personen- und Gütertransportes zu Lande, in der Luft und auf dem Wasser sowie transportverwandte Betriebe, deren Tochter-, Beteiligungs- und Auftragsunternehmen sowie ihre im Ausland tätigen Angestellten, insbesondere:

- eidgenössische, kantonale, kommunale und private Transportunternehmen sowie die Deutsche Bahn AG auf Schweizer Boden
- staatliche, gemischtwirtschaftliche oder private Institutionen und Unternehmungen, die für den öffentlichen Verkehr oder deren Unternehmen tätig sind oder in deren Auftrag Aufgaben übernehmen

2.2 Pensionierte dieser Unternehmen sind ebenfalls im SEV organisiert.

2.3 Der SEV kann weitere Einzelpersonen oder Gruppen aufnehmen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

## Artikel 3 – Ziele und Aufgaben

3.1 Der SEV setzt sich für eine sozial gerechte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sowie für Geschlechtergerechtigkeit und eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung ein und erstrebt eine Verbesserung der Lebensqualität.

3.2 Der SEV wahrt und fördert die sozialen, materiellen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.

3.3 Er regelt die Löhne sowie die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen nach Möglichkeit durch Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen gemäss Reglement zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV).

3.4 Zur Erreichung dieser Ziele kann der SEV Mitglied von Dachorganisationen werden. Der Vorstand SEV entscheidet über die Mitgliedschaft.

3.5 Der SEV kann weitere Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Zielen direkt oder indirekt zusammenhängen. Er kann dazu Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich an solchen beteiligen.

## Artikel 4 – Unabhängigkeit

4.1 Der SEV ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

4.2 Zur Erreichung bestimmter Ziele gemäss Artikel 3 kann er mit politischen Parteien und anderen Organisationen zusammenarbeiten.

## Artikel 5 – Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des SEV können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden, die im Organisationsbereich gemäss Artikel 2 tätig sind.
Personen, die ausserhalb des Organisationsbereichs arbeiten, können ebenfalls Mitglied im SEV werden. Sie gelten als externe Mitglieder und werden der Sektion Externe Mitglieder oder auf Wunsch einem Unterverband oder einer Sektion zugeschieden.

5.2 Die Mitglieder werden – aufgrund ihrer Tätigkeit und ihres Arbeitsortes – einem Unterverband und einer Sektion zugeteilt. Die Delegiertenversammlung SEV erlässt ein Reglement über die Mitgliederzuteilung.

5.3 Mitgliedergruppen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können, können sich dem SEV trotzdem anschliessen, sei es als Sektion, als externe Mitglieder oder als freie Sektion (gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV).

5.4 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Beitrittserklärung. Der Vorstand SEV kann diese ablehnen, wenn mit dem Eintritt Interessen des SEV verletzt würden. Der Entscheid ist endgültig.

5.5 Die Mitglieder des SEV sind zugleich Mitglieder der «Ferienheimgenossenschaft SEV».

5.6 Die weiblichen SEV-Mitglieder sind zugleich den SEV-Frauen zugeteilt (Artikel 1, Richtlinien für die Frauenkommission SEV).

5.7 SEV-Mitglieder mit Migrationshintergrund sind zugleich in der Migration SEV organisiert (Artikel 1.1, Richtlinien für die Migrationskommission SEV).

5.8 Der SEV kann mit Arbeitnehmerinnen- beziehungsweise mit Arbeitnehmer-Organisationen vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbaren. Diese Zusammenarbeit kann in Form einer «assoziierten Mitgliedschaft» beim SEV vereinbart werden. Zuständig ist der Vorstand SEV.

5.9 Der Datenschutz der Mitglieder wird gewährleistet. Die Delegiertenversammlung SEV erlässt dazu das entsprechende Reglement.

5.10 Die Mindestdauer der Mitgliedschaft im SEV beträgt 1 Jahr.

## Artikel 6 – Austritt

6.1 Der Austritt kann nur auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Artikel 70 ZGB). Die Kündigung kann sowohl auf Papier als auch per E-Mail erfolgen und ist an das Zentralsekretariat SEV zu richten, mit Ausnahme der Mitglieder des Unterverbands PV, welche die Kündigung an die zuständige Sektion zu richten haben.

6.2 Kollektivkündigungen sind ungültig.

6.3 Verlässt ein Mitglied den Organisationsbereich SEV (Artikel 2), kann der Austritt nach vorangegangener dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
Die Kündigungsfrist beginnt frühestens ab Monatsende, an dem das Mitglied den Organisationsbereich verlässt.
Erfolgt beim Stellenwechsel gleichzeitig der Übertritt in einen anderen Verband des SGB, so ist dieser jederzeit auf Beginn des nächsten Monats möglich.

6.4 Mit dem Austritt erlöschen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Rückständige finanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu begleichen.

## Artikel 7 – Ausschluss

7.1 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
- es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Gewerkschaft, des Unterverbands oder der Sektion oder gegen das Leitbild des SEV verstösst,
- es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.

7.2 Das Ausschlussverfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement SEV (Artikel 6).

## Artikel 8 – Mitgliederbeiträge

8.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der SEV einen angemessenen Mitgliederbeitrag. Er besteht aus drei Teilen:
- SEV-Grundbeitrag
- Unterverbandsbeitrag
- Sektionsbeitrag

Dieser Gesamtbeitrag wird direkt vom Lohn oder von der Rente abgezogen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch die Sektion oder direkt durch das Zentralsekretariat SEV.

8.2 Der SEV-Grundbeitrag ist ein Einheitsbeitrag. Der Vorstand SEV legt den Berechnungsmodus so fest, dass die Beitragseinnahmen ausreichen, um die statutarischen Aufgaben des SEV zu erfüllen. Der Vorstand SEV kann für einzelne Gruppen Beitragsreduktionen beschliessen. Die Beiträge werden im entsprechenden Reglement geregelt.

8.3 Die Delegiertenversammlung SEV kann Zusatzbeiträge beschliessen
- zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen,
- zur Sicherstellung der notwendigen Mittel im Kampffonds.

Sie berücksichtigt dabei die finanzielle Gesamtsituation des SEV.

8.4 Der Unterverbandsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Unterverbands festgesetzt.

8.5 Der Sektionsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der Sektion oder von der Delegiertenversammlung des Unterverbands festgesetzt.

8.6 Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen kann der Kongress SEV Extrabeiträge beschliessen.

## Artikel 9 – Besondere Leistungen der Gewerkschaft

9.1 Der SEV unterhält einen Kampffonds. Der Vorstand SEV ist verantwortlich für dessen Finanzierung gemäss Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.

9.2 Zusätzlich zur gewerkschaftlichen Tätigkeit bietet der SEV seinen Mitgliedern individuelle Dienstleistungen, vor allem im Bereich Rechtsschutz, soziale Sicherung, Betreuung und Erholung. Die Delegiertenversammlung SEV erlässt die nötigen Reglemente.

## Artikel 10 – Kommunikation SEV

10.1 Der SEV kommuniziert gegenüber innen und aussen aktiv in Deutsch, Französisch und Italienisch. Dazu benutzt er sämtliche Kommunikationsmittel, namentlich auch die digitalen. Verantwortlich dafür ist die Abteilung Kommunikation.

## Artikel 11 – Arbeitskonflikte

11.1 Der SEV ist bestrebt, Arbeitskonflikte grundsätzlich durch Verhandlungen zu lösen.

11.2 Wo die Verhandlungen gescheitert sind, können kollektive Kampfmassnahmen ergriffen werden.

11.3 Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.

## Artikel 12 – Urabstimmung

12.1 In einer Urabstimmung sind alle SEV-Mitglieder aufgerufen, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Abstimmungen an Versammlungen gelten nicht als Urabstimmung.

12.2 Eine Urabstimmung wird durchgeführt
- aufgrund eines Referendums (Artikel 14.6) oder
- wenn dies der Kongress oder der Vorstand SEV mit Zweidrittelmehrheit anordnen.

12.3 Die Urabstimmung wird von der Geschäftsprüfungskommission durchgeführt. Sie bestimmt insbesondere die Abstimmungsfrist und stellt das Gesamtresultat fest.

12.4 Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt – sofern Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

12.5 Das Organ, welches die Urabstimmung angeordnet hat, kann mit Zweidrittelmehr-heit auf deren Durchführung verzichten, wenn die Abstimmungsvorlage noch nicht in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht wurde.

## Artikel 13 – Organisation der Gewerkschaft

13.1 Der SEV ist eine Dachorganisation bestehend aus verschiedenen Teilorganisationen.

13.2 Teilorganisationen der Gewerkschaft SEV sind:
- Unterverbände
- Sektionen
- Kommissionen

In den Gremien und den Behörden der Teilorganisationen sind beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten, wenn der Organisationsbereich beide Geschlechter umfasst.

Der Kongress SEV erlässt ein Reglement über die Teilorganisationen im SEV.

13.3 Die Organe der Gewerkschaft SEV sind:
– der Kongress SEV
– die Delegiertenversammlung SEV
– der Vorstand SEV
– die Geschäftsleitung SEV
– die Geschäftsprüfungskommission SEV

13.4 Geschäftsstelle der Gewerkschaft SEV ist das Zentralsekretariat SEV. Dieses wird von der Geschäftsleitung SEV geführt. Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen.

## Artikel 14 – Kongress SEV

14.1 Der Kongress SEV ist das oberste Organ des SEV und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
– Festlegung der Ziele und Grundsätze der Gewerkschaftspolitik
– Beschlussfassung über Anträge von Delegiertenversammlung SEV, Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV sowie Teilorganisationen
– Genehmigung des Tätigkeitsberichtes (Sozialbericht)
– Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission SEV
– Wahlen oder Abberufungen:
  • der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode gemäss Geschäftsreglement SEV (Artikel 18.1). Sie sind wiederwählbar
  • der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vorstandvizepräsidentin oder des Vorstandsvizepräsidenten gemäss Artikel 14.4
  • der Stimmenzählerinnen und/oder Stimmenzähler und der Tagungssekretärin oder des Tagungssekretärs
  • der Geschäftsprüfungskommission SEV
– Genehmigung und Änderung der Statuten
– Genehmigung und Änderung folgender Reglemente:
  • Geschäftsreglement SEV
  • Reglement über die Teilorganisationen im SEV
– Anordnung von Urabstimmungen
– Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gewerkschaft gemäss Artikel 23

14.2 Der Kongress SEV setzt sich zusammen aus
– je 2 Delegierten der Unterverbände,
– 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören;
– so vielen Delegierten der Sektionen bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeitrag) zugeteilt.

Der Zentralvorstand des Unterverbands verteilt die Unterverbands- und Sektionsmandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.

14.3 Der Kongress SEV tritt ordentlicherweise alle vier Jahre zusammen. Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen
– auf Anordnung des Vorstands SEV,
– auf unterschriftliches Verlangen von fünf Prozent der SEV-Mitglieder.

Die Geschäftsleitung SEV bestimmt den Tagungsort und die Zeit der Durchführung.

14.4 Das Kongresspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstands SEV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit, für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt zu werden (insgesamt 8 Jahre).

14.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt, sofern die Statuten SEV nichts anderes vorsehen.

14.6 Die Beschlüsse des Kongresses SEV (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Der Kongress SEV kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn er sie mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet.

Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses in der Gewerkschaftspresse – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unterschriftlich unterstützt wird.

Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind – innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist – der Urabstimmung vorzulegen.

14.7 Die Mitglieder des Vorstands SEV, der Geschäftsleitung SEV und der Geschäftsprüfungskommission SEV sowie die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre nehmen von Amtes wegen am Kongress teil. Sie haben beratende Stimme, sind jedoch als Delegierte nicht wählbar.

## Artikel 15 – Delegiertenversammlung SEV

15.1 Die Delegiertenversammlung SEV ist das Organ des SEV, welches zwischen den Kongressen tagt und insbesondere folgende Aufgaben erfüllt:
- Beschlussfassung über die Lancierung von gewerkschaftlichen Kampagnen
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV sowie von Teilorganisationen
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission SEV
- Zwischenbilanz über die vom Kongress SEV festgelegten Ziele und Grundsätze der Gewerkschaftspolitik
- Einreichung von Anträgen zuhanden Kongress SEV
- Erlass und Änderung von Reglementen, soweit dafür nicht der Kongress SEV zuständig ist
- Genehmigung und Änderung folgender Reglemente in Jahren ohne Kongress:
  - Geschäftsreglement SEV
  - Reglement über die Teilorganisationen im SEV
- Beschlussfassung über die Erhebung von Zusatzbeiträgen gemäss Artikel 8.3
- Interimistische Wiederbesetzung von Vakanzen im Präsidium des Vorstands SEV, in der Geschäftsleitung SEV und der Geschäftsprüfungskommission SEV bis zum nächsten Kongress
- Wahl der Stimmenzählerinnen und/oder Stimmenzähler

15.2 Die Delegiertenversammlung SEV setzt sich zusammen aus
- je 1 Delegierten der Unterverbände,
- 1 Delegierten pro Kommission;
- so vielen Delegierten der Sektionen bis die Höchstzahl von 124 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeitrag) zugeteilt.

Der Zentralvorstand des Unterverbands verteilt die Unterverbands- und Sektionsmandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.

15.3 Die Delegiertenversammlung SEV tritt ordentlicherweise in den Jahren ohne Kongress zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf Anordnung des Vorstands SEV

15.4 Das Präsidium der Delegiertenversammlung SEV besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstands SEV.

15.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

15.6 Die Mitglieder des Vorstands SEV, der Geschäftsleitung SEV und der Geschäftsprüfungskommission SEV nehmen von Amtes wegen an der Delegiertenversammlung SEV teil. Sie haben beratende Stimme, sind jedoch als Delegierte nicht wählbar.

## Artikel 16 – Vorstand SEV

16.1 Der Vorstand SEV ist verantwortlich für die strategischen Geschäfte der Gewerkschaft SEV und erfüllt folgende Aufgaben:
- Behandlung gewerkschaftspolitischer Geschäfte im Sinne der Kongressbeschlüsse und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung SEV
- Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht dem Kongress, der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsleitung SEV vorbehalten sind
- Politische und gewerkschaftliche Parolenfassung
- Festsetzung des Berechnungsmodus für den SEV-Grundbeitrag
- Genehmigen des Budgets
- Genehmigen der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission SEV
- Beschlussfassung über Anträge der gesetzlichen Revisionsstelle und Dechargeerteilung
- Stellungnahme zu Kongressgeschäften
- Einreichung von Anträgen zuhanden Kongress und Delegiertenversammlung SEV

- Empfehlung zuhanden Delegiertenversammlung für die interimistische Wiederbesetzung von Vakanzen im Präsidium des Vorstands SEV, in der Geschäftsleitung SEV und der Geschäftsprüfungskommission SEV bis zum nächsten Kongress
- Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle
- Einberufung ausserordentlicher Kongresse
- Anordnung von Urabstimmungen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern und die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
- Beschlussfassung über die Bildung, Aufhebung oder Fusion von Teilorganisationen
- Genehmigung von Warn- und Betriebsstreiks
- Ratifizierung von Gesamtarbeitsverträgen
- Genehmigung der von der Geschäftsleitung SEV geprüften Geschäftsreglemente der Unterverbände
- Entscheid über Rekurse zu Berufsrechtsschutzfällen

16.2 Der Vorstand SEV wird gebildet aus:
- der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten und einer weiteren beziehungsweise einem weiteren Delegierten pro Unterverband
- je einer Delegierten beziehungsweise einem Delegierten der Kommissionen

Die Unterverbände treffen die erforderlichen Massnahmen, dass die Frauen und sprachlichen Minderheiten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten vertreten sind.

16.3 Die Delegierten der Unterverbände sind von Amtes wegen Mitglied ihres Zentralvorstands.

16.4 Die Mitglieder des Vorstands SEV werden – von ihrem Unterverband, beziehungsweise ihrer Kommission – für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

16.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt.

16.6 Die Mitglieder der Geschäftsleitung SEV sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunikation SEV nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Vorstands SEV teil. Sie haben beratende Stimme. Die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre können nach Bedarf mit beratender Stimme zu einzelnen Traktanden eingeladen werden.

## Artikel 17 – Geschäftsleitung SEV

17.1 Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung SEV gehören:
- Führung des Zentralsekretariats und der Regionalsekretariate SEV unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten SEV
- Durchführung der Beschlüsse des Kongresses SEV, der Delegiertenversammlung SEV und des Vorstands SEV
- Vertretung des SEV nach aussen
- Verkehr mit Behörden und Organen
- Beschlussfassung über gewerkschaftliche und politische Aktionen im Rahmen der Finanzkompetenz
- Vorbereitung der Entscheide der übergeordneten Organe
- Antragstellung und Bereitstellung der notwendigen Dokumentationen für Beschlüsse der übergeordneten Organe
- Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV
- Prüfung der Geschäftsreglemente der Unterverbände zuhanden des Vorstands SEV
- Koordination der Geschäfte des SEV
- Kompetenzen in Finanzgeschäften
- Anstellung und Entlassung von Personal SEV

17.2 Die Geschäftsleitung SEV ist verantwortlich für eine geordnete Geschäftsführung und für die sachgemässe Erledigung aller Geschäfte des SEV. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem übergeordneten Organ vorbehalten sind.

## Artikel 18 – Geschäftsprüfungskommission SEV

18.1 Die Geschäftsprüfungskommission SEV ist die Kontrollstelle des SEV und besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Unterverbände und der Kommissionen durch den Kongress SEV für vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Unterverbände und Kommissionen achten darauf, dass die Sprachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind.

18.2 Die Geschäftsprüfungskommission SEV konstituiert sich selbst. Sie tagt auf Anordnung ihrer Präsidentin beziehungsweise ihres Präsidenten sowie auf Verlangen des Vorstands SEV.

18.3 Die Geschäftsprüfungskommission SEV kontrolliert die Tätigkeit von Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV sowie des Zentralsekretariates und der Regionalsekretariate SEV und erstattet dem Kongress SEV Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.

18.4 Die Geschäftsprüfungskommission SEV führt die Urabstimmungen des SEV durch.

## Artikel 19 – Teilorganisationen: Unterverbände

19.1 Die Unterverbände erfüllen folgende Aufgaben:
- Unterstützung der Tätigkeit des SEV
- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im SEV
- Mitgliederwerbung
- Vorbereitung von gewerkschaftlichen Geschäften zuhanden des SEV
- Behandlung von spezifischen Kategorienfragen
- Verbindung zwischen ihren Sektionen und dem SE
- Beratung und Beaufsichtigung ihrer Sektionen und Unterstützung ihrer Tätigkeit
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen den SEV-Sektionen
- Entscheid bei Differenzen zwischen Sektionen des gleichen Unterverbands
- Festsetzung des Einzugsgebietes ihrer Sektionen
- Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV

19.2 Die nachfolgenden Unterverbände sind Teilorganisationen des SEV:
- AS Unterverband Administration und Services
- BAU Unterverband des Baupersonals
- LPV Unterverband des Lokpersonals
- PV Unterverband der SBB Pensionierten
- RPV Unterverband des Rangierpersonals
- TS Unterverband Technisches Servicepersonals
- VPT Unterverband des Personals privater Transportunternehmungen
- ZPV Unterverband des Zugpersonals

19.3 Der Vorstand SEV kann Änderungen im Bestand der Unterverbände auf Antrag der Geschäftsleitung SEV und/oder der betroffenen Unterverbände beschliessen; insbesondere können neue Unterverbände aufgenommen werden mit allen Rechten und Pflichten oder bestehende zusammengelegt werden.

19.4 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied eines Unterverbands gemäss Reglement über die Mitgliederzuteilung (vorbehalten Ziffer 5.3).

19.5 Die Unterverbände können die Bildung von Kategorienvereinigungen sowie Zusammenschlüsse auf Kreisebene oder regionaler Ebene zulassen.

19.6 Aufbau und Organisation der Unterverbände sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.

## Artikel 20 – Teilorganisationen: Sektionen

20.1 Die Sektionen erfüllen folgende Aufgaben:
- Werbung und Betreuung der Mitglieder
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Unterstützung der Tätigkeit des Unterverbands und des SEV
- Verbindung zwischen Mitglied und Unterverband bzw. SEV
- Vertretung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf lokaler Ebene
- Durchführung von Versammlungen und Bildungsveranstaltungen
- Pflege des Kontaktes und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern
- Zusammenarbeit mit anderen Sektionen
- Mitwirkung in lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen
- Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV

20.2 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied der zuständigen Sektion (vorbehältlich Ziffer 5.3).

20.3 Gründung, Fusion oder Auflösung von Sektionen bedürfen der Zustimmung des Vorstands SEV. Der Unterverband setzt für seine Sektionen die Grenzen ihrer Einzugsgebiete fest.

20.4 Die Sektionen können die Bildung von Gruppen zulassen.

20.5 Aufbau und Organisation der Sektionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt.

## Artikel 21 – Teilorganisationen: Kommissionen

21.1 Der SEV kann für bestimmte Mitgliedergruppen Kommissionen einrichten. Sie erfüllen folgende Aufgaben:
- Mitgliedergruppenspezifische Werbung und Betreuung
- Durchführung von zielgruppenspezifischen Aktivitäten
- Interessenvertretung der Mitgliedergruppe innerhalb des SEV

21.2 Die nachfolgenden Kommissionen sind Teilorganisationen des SEV:
- Jugendkommission
- Frauenkommission
- Migrationskommission

21.3 Aufbau und Organisation der Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV festgelegt

## Artikel 22 – Finanzen und Administration

22.1 Die dem SEV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- den Beiträgen der Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- weiteren Einnahmen

22.2 Für die Schulden des SEV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

22.3 Der SEV kann die Verwaltung von Institutionen besorgen.

22.4 Die Prüfung der Finanzgeschäfte erfolgt durch eine gesetzlich anerkannte Revisi-onsstelle. Diese erstattet dem Vorstand SEV Bericht.

## Artikel 23 – Fusion oder Auflösung

23.1 Eine Fusion des SEV mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn:
- ein Kongress dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst oder
- die Mitglieder des SEV sich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit dafür aussprechen.

23.2 Die Auflösung des SEV kann nur erfolgen, wenn:
- ein eigens dafür einberufener Kongress dies mit Dreiviertelmehrheit beschliesst oder
- die Mitglieder des SEV dies in einer Urabstimmung mit Dreiviertelmehrheit verlangen.

23.3 Bei einer Fusion oder Auflösung des SEV beschliesst der Kongress SEV im folgenden Rahmen über die Verwendung des Vereinsvermögens:
Im Falle einer Auflösung des SEV soll das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen für eine allfällige Neugründung einer gewerkschaftlichen Organisation zur Verfügung stehen. Diese muss:
- den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 dieser Statuten verpflichtet sein.

## Artikel 24 – Schlussbestimmungen

24.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend

24.2 Diese Statuten sind vom Kongress SEV am 13. Juni 2025 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 9. Juni 2023.

24.3 Die bestehenden Reglemente und Vorschriften bleiben bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft.

Bern, 13. Juni 2025

Der Kongresspräsident: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 2.1 GESCHÄFTS-REGLEMENT SEV

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN SEV

## KONGRESS SEV – 13. JUNI 2025

**Verteiler:**

- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten/innen
- Sektionskassier/innen
- Gruppenpräsidenten/innen
- SEV Kommissionen
- Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis


Artikel 1 – Organisationbereich ..... 4
Artikel 2 – Ziele und Aufgaben ..... 4
Artikel 3 – Mitgliedschaft ..... 4
Artikel 4 – Austritt ..... 4
Artikel 5 – Besondere Leistungen ..... 4
Artikel 6 – Ausschluss ..... 5
Artikel 7 – Kommunikation SEV ..... 5
Artikel 8 – Organisation der Gewerkschaft ..... 5
Artikel 9 – Urabstimmung ..... 6
Artikel 10 – Kongress SEV ..... 6
Artikel 11 – Delegiertenversammlung SEV ..... 7
Artikel 12 – Vorstand SEV ..... 7
Artikel 13 – Geschäftsleitung SEV ..... 8
Artikel 14 – Zentralsekretariat SEV ..... 8
Artikel 15 – Geschäftsprüfungskommission SEV ..... 9
Artikel 16 – Teilorganisationen ..... 9
Artikel 17 – Finanzwesen und Verwaltung ..... 9
Artikel 18 – Amtsperioden ..... 9
Artikel 19 – Datenschutz ..... 9
Artikel 20 – Schlussbestimmungen ..... 9

Kompetenzregelung für gewerkschaftliche Geschäfte ..... 10
Artikel 1 – Stufe Vorstand SEV ..... 10
Artikel 2 – Stufe Geschäftsleitung SEV ..... 10
Artikel 3 – Stufe Unterverband ..... 10
Artikel 4 – Stufe Sektion ..... 10
Artikel 5 – Stufe Kommissionen ..... 11

Kompetenzregelung für Finanz- und Personalgeschäfte ..... 11
Artikel 1 – Budgetierte Aufwendungen ..... 11
Artikel 2 – Aufwendungen ausserhalb des Budgets ..... 11
Artikel 3 – Geldanlagen ..... 11
Artikel 4 – Liegenschaften ..... 11
Artikel 5 – Personalgeschäfte ..... 11

Mandatsentschädigung Vorstand SEV ..... 12
Artikel 1 – Grundsatz ..... 12
Artikel 2 – Mandatsentschädigung Vorstand SEV ..... 12

Mandatsentschädigung Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten ..... 12
Artikel 1 – Grundsatz ..... 12
Artikel 2 – Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen bzw. Zentralpräsidenten ..... 12

## Artikel 1 – Organisationbereich

1.1 Überschneidet sich der Organisationsbereich des SEV mit demjenigen anderer Gewerkschaften
- führt die Geschäftsleitung SEV Verhandlungen,
- genehmigt der Vorstand SEV das Verhandlungsergebnis.

1.2 Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB.

## Artikel 2 – Ziele und Aufgaben

2.1 Der SEV will seine Ziele insbesondere erreichen durch:
- Koordinierung und Durchsetzung der Forderungen seiner Mitglieder
- geschlossenes Auftreten und entschiedenes Handeln gegen aussen
- Verhandlungen mit den Sozialpartnern
- gezielte Mitwirkung in politischen Behörden
- Zusammenarbeit mit anderen gewerkschaftlichen oder politischen Organisationen
- Weiterbildung und Aufklärung seiner Mitglieder in gewerkschaftlicher und politischer Hinsicht
- Orientierung der Mitglieder über wichtige politische Abstimmungen und Wahlen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Solidarität zwischen seinen Mitgliedern und den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Förderung der Kollegialität und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Mitgliedern
- Pflege und Förderung des Ansehens der Gewerkschaft in der Öffentlichkeit

## Artikel 3 – Mitgliedschaft

3.1 Die Rechte des neuen Mitgliedes beginnen, sobald die Beitrittserklärung im Zentralsekretariat SEV eintrifft. Die Mitgliederbeiträge sind vom darauffolgenden Monat an zu entrichten. Das Zentralsekretariat SEV orientiert den Sektionsvorstand über Aus- und Beitritte.

3.2 Der Sektionsvorstand orientiert die nächste Mitgliederversammlung über die Neuaufnahmen.

3.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand SEV gemäss Artikel 6 des Geschäftsreglements SEV. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erfolgt nach einem Mahnverfahren ein administrativer Ausschluss.

3.4 Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand SEV.

## Artikel 4 – Austritt

4.1 Ein Austritt aus dem SEV hat mindestens 6 Monate vor dem möglichen Austrittsdatum gemäss Statuten SEV (Artikel 6.1) auf Papier oder per E-Mail zu erfolgen.

4.2 Offene Forderungen des SEV sind umgehend zu begleichen, insbesondere:
- rückständige Mitgliederbeiträge
- Darlehens- und Kreditschulden
- Unterstützungsbeiträge und Rechtsschutzkosten nach Massgabe der entsprechenden Reglemente

## Artikel 5 – Besondere Leistungen

5.1 Für die folgenden individuellen Dienstleistungen bestehen Reglemente:
- Berufsrechtsschutz
- SEV-Multi-Rechtsschutz
- Kalender-Unfallversicherung

- Darlehen und Kredite
- Notunterstützungen
- Ferien-Rabattgutscheine
- Reka-Checks
- Bildung

## Artikel 6 – Ausschluss

6.1 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
- wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von Gewerkschaft, Unterverband oder Sektionen oder gegen das Leitbild des SEV verstösst.
- wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.

(Artikel 7.1 der Statuten SEV)

6.2 Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erfolgt nach einem Mahnverfahren ein verkürztes administratives Ausschlussverfahren ohne Beschluss des Vorstands SEV.

6.3 Dem Ausschlussverfahren hat nach Möglichkeit ein Aussöhnungs- oder Schlichtungsversuch voranzugehen.

6.4 Der Vorstand SEV entscheidet über einen Ausschluss
- auf Antrag des Zentralvorstands eines Unterverbands
- auf Antrag des Sektionsvorstands
- auf Antrag der Kommissionen SEV oder
- auf Antrag der Geschäftsleitung SEV

6.5 Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

6.6 Der Ausschluss kommt zustande, wenn er vom Vorstand SEV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

6.7 Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Die Gründe, die zu dieser Massnahme geführt haben, sind ihm bekanntzugeben.

6.8 Ein Ausschluss ist definitiv. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

6.9 Die Antragstellenden sind über den Entscheid des Vorstands SEV zu informieren.

6.10 Mit der rechtsgültigen Inkraftsetzung des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes an die Gewerkschaft SEV. Rückständige Mitgliederbeiträge sind jedoch zu bezahlen.

## Artikel 7 – Kommunikation SEV

7.1 Zur Information seiner Mitglieder und, wo nötig, der Öffentlichkeit kommuniziert der SEV regelmässig seine Aktivitäten und Ziele gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten sowie Artikel 2 des Geschäftsreglements SEV.

7.2 Der SEV gibt insbesondere eine Zeitung heraus, betreibt eine Webseite und nutzt weitere geeignete analoge und digitale Kommunikationskanäle. Die überregionale Kommunikation erfolgt in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

## Artikel 8 – Organisation der Gewerkschaft

8.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren:
- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstands SEV, hat nur eine Stimme.
- In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
- Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- Abstimmungen können auch elektronisch durchgeführt werden. Die Geschäftsleitung SEV entscheidet über dafür zugelassene Software.
- Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt.
- Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.

– Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
– Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.
– Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
– Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
– Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.
– An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.

8.2 Für Wahlen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren:
– Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstands SEV, hat nur eine Stimme. Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.
– Wahlen können auch elektronisch durchgeführt werden. Die Geschäftsleitung SEV entscheidet über dafür zugelassene Software.
– Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
– Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Davon ausgenommen sind die Wahlen am Kongress SEV.
– Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, anschliessend das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
– Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
– Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
– Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.

## Artikel 9 – Urabstimmung

9.1 Die Urabstimmung ist innerhalb von sechs Monaten – nach Anordnung durch den Kongress SEV oder den Vorstand SEV – durchzuführen. Die Geschäftsprüfungskommission SEV kann die Frist um weitere sechs Monate verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
Findet die Urabstimmung aufgrund eines Referendums statt, so gelten die in den Statuten SEV vorgesehenen Fristen.

9.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

9.3 Das Mitglied erhält die Abstimmungsunterlagen mindestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist.

9.4 Das Abstimmungsergebnis wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

## Artikel 10 – Kongress SEV

10.1 Die Sektionsmandate werden den Unterverbänden – aufgrund der Beitragsleistungen im Vorjahr – wie folgt zugeteilt:
– Mandatszahl × Beitragsleistung des Unterverbands dividiert durch gesamte Beitragseinnahmen des SEV.
Die Mitgliederversammlung der Sektion bestimmt die Delegierten für die ihr zugeteilten Kongressmandate. Die Delegierten der Kommissionen werden von einem repräsentativen Organ ihrer Kommission bestimmt.

10.2 Der Kongress SEV tagt ordentlicherweise im zweiten Quartal. Ein ausserordentlicher Kongress wird innert drei Monaten nach Einreichung des entsprechenden Begehrens durchge-

führt.
Die Geschäftsleitung SEV bestimmt die Dauer des Kongresses sowie den Austragungsort.

10.3 Tagungsort, Datum sowie Traktanden des ordentlichen Kongresses SEV werden vier Monate zuvor in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für einen ausserordentlichen Kongress beträgt die Frist zwei Monate. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden schriftlich eingeladen.

10.4 Anträge an den Kongress SEV können eingereicht werden von:
- Delegiertenversammlung SEV
- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Teilorganisationen SEV

10.5 Die Anträge sind zwei Monate vor dem Kongress SEV dem Vorstand SEV einzureichen. Am Kongress SEV selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Delegierten diese als dringlich erklären.

10.6 Pendente Kongressanträge werden am zweiten Kongress automatisch abgeschrieben, wenn sie noch nicht erfüllt sind.
Ist der abzuschreibende Antrag in Prüfung bei einer Instanz ausserhalb des SEV, kann er durch Beschluss des Vorstands SEV vier weitere Jahre pendent belassen werden.

10.7 Das Kongresspräsidium ist nicht stimmberechtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen ist das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen im Artikel 8 dieses Reglements festgelegt.

10.8 Das Zentralsekretariat SEV organisiert den Kongress mit Sekretariat und Übersetzungsdienst.

10.9 Der SEV trägt die Delegationskosten für die Kongressteilnehmerinnen und Kongressteilnehmer.

## Artikel 11 – Delegiertenversammlung SEV

11.1 Die Delegiertenversammlung SEV wird einmal jährlich durchgeführt. Im Kongressjahr wird auf die Durchführung verzichtet.

11.2 Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstands SEV oder stellvertretungsweise von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.

11.3 Die Delegiertenversammlung SEV tagt ordentlicherweise im zweiten Quartal der Jahre ohne Kongress.
Die Geschäftsleitung SEV bestimmt die Dauer der Delegiertenversammlung SEV sowie den Austragungsort.

11.4 Anträge an die Delegiertenversammlung SEV können eingereicht werden von:
- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Teilorganisationen SEV

11.5 Die Anträge sind zwei Monate vor der Delegiertenversammlung SEV dem Vorstand SEV einzureichen. An der Delegiertenversammlung SEV selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Delegierten diese als dringlich erklären.

11.6 Das Präsidium der Delegiertenversammlung SEV ist nicht stimmberechtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen ist das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen im Artikel 8 dieses Reglements festgelegt.

11.7 Das Zentralsekretariat SEV organisiert die Delegiertenversammlung SEV mit Sekretariat und Übersetzungsdienst.

11.8 Der SEV trägt die Delegationskosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Delegiertenversammlung SEV.

## Artikel 12 – Vorstand SEV

12.1 Der Vorstand SEV tagt in der Regel in Kongressjahren achtmal pro Jahr. Bei Bedarf können ordentliche Sitzungen abgesagt und ausserordentliche Sitzungen einberufen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist das Vorstandspräsidium.

12.2 Die Unterverbände und Kommissionen können bei Bedarf je eine Stellvertretung bezeichnen. Diese ist durch das entsprechende Organ der Teilorganisation zu wählen.

12.3 Das Stimmrecht wird wie folgt festgelegt:
- 2 Stimmen pro Unterverband plus 1 Stimme pro 1'000 ganzzahlende Mitglieder. Es gilt die Gesamtstimmenzahl, sofern mindestens eine Delegierte beziehungsweise ein Delegierter anwesend ist.
- 1 Stimme pro Kommission

12.4 Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstands SEV oder stellvertretungsweise von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.

12.5 Der Vorstand SEV richtet seine Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus.

12.6 Der Vorstand SEV kann Spezialkommissionen ernennen und diesen Aufgaben zur Vorberatung übertragen.

12.7 Der Vorstand SEV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten. Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen ist im Artikel 8, die Stimmgewichtung in Ziffer 12.3 dieses Reglements festgelegt.

12.8 Das Sekretariat des Vorstands SEV wird vom Zentralsekretariat SEV geführt, welches auch die Protokollführung besorgt und den Übersetzungsdienst organisiert.
Die Unterlagen der Vorstandssitzungen sind vertraulich und nebst den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Vorstands SEV der Geschäftsleitung SEV, der Geschäftsprüfungskommission SEV, der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation SEV sowie der Organisationssekretärin oder dem Organisationssekretär zugänglich.
Die SEV-Mitglieder und das Personal des SEV werden über die Beschlüsse des Vorstands SEV in geeigneter Weise informiert.

12.9 Die Mitglieder des Vorstands SEV werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Massgebend ist Anhang 3 dieses Reglements.

## Artikel 13 – Geschäftsleitung SEV

13.1 Die Geschäftsleitung SEV setzt sich zusammen aus:
- der Präsidentin oder des Präsidenten SEV
- bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter

Erachtet es die Geschäftsleitung SEV als notwendig, kann sie eine erweiterte Geschäftsleitung mit der Personalleiterin oder dem Personalleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation einberufen.

13.2 Die Geschäftsleitung SEV richtet ihre Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus und führt die Beschlüsse des Vorstands SEV aus.

13.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gewerkschaft führen:
- die Präsidentin SEV oder der Präsident SEV
- die Vizepräsidentinnen beziehungsweise die Vizepräsidenten
- die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter

Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

## Artikel 14 – Zentralsekretariat SEV

14.1 Das Zentralsekretariat SEV besteht aus der
- gewerkschaftlichen Abteilung (verantwortlich für die gewerkschaftlichen Geschäfte) und der
- Abteilung Finanzen und Administration (verantwortlich für die finanziellen und administrativen Geschäfte).

Die Geschäftsleitung SEV organisiert das Zentralsekretariat SEV und sorgt für regelmässige Informationen des Personals zu allen relevanten Geschäften.

14.2 Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden von der Geschäftsleitung SEV festgelegt.

14.3 Die Anstellungsbedingungen für das Personal des SEV werden vom Vorstand SEV im «Personalreglement SEV» festgelegt.

## Artikel 15 – Geschäftsprüfungskommission SEV

15.1 Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV regelt den Einsatz der einzelnen Mitglieder. Sie beziehungsweise er achtet dabei auf eine gleichmässige Zuteilung der Aufgaben und ist für die angemessene Schulung verantwortlich. Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission SEV besorgt die Jahresplanung.
Das Protokoll wird von einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission SEV geführt.

## Artikel 16 – Teilorganisationen

16.1 Vorschriften für die Geschäftsführung der Unterverbände, Sektionen und Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

## Artikel 17 – Finanzwesen und Verwaltung

17.1 Der Vorstand SEV genehmigt das Budget. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach den Kompetenzen gemäss Anhang 2 dieses Reglements.

17.2 Der SEV besorgt die Verwaltung folgender Institutionen:
- Ferienheimgenossenschaft SEV
- Pensionskasse SEV

Der Vorstand SEV bestimmt deren Beiträge an die Verwaltungskosten des SEV.

## Artikel 18 – Amtsperioden

18.1 Die Amtsperiode für die Organe des SEV dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre 2025, 2029, 2033, etc.
Sofern die Unterverbände und Sektionen nichts anderes geregelt haben, gilt die Amtsperiode auch für sie.

## Artikel 19 – Datenschutz

19.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 20 – Schlussbestimmungen

20.1 Dieses Reglement ist vom Kongress SEV am 13. Juni 2025 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 9. Juni 2023.

20.2 Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress SEV zuständig.

Bern, 13. Juni 2025

Der Kongresspräsident: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi

# Kompetenzregelung für gewerkschaftliche Geschäfte

## Anhang 1 zum Geschäftsreglement SEV

## Artikel 1 – Stufe Vorstand SEV

(Artikel 16 der Statuten SEV)

1.1 Der Vorstand SEV beschliesst über sämtliche gewerkschaftliche und politische Kampagnen im Rahmen der Finanzkompetenz.
1.2 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.
1.3 Der Vorstand SEV entscheidet bei Differenzen zwischen Unterverbänden oder zwischen Sektionen verschiedener Unterverbände.
1.4 Für die Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Vorstand SEV das Zentralsekretariat zur Verfügung.

## Artikel 2 – Stufe Geschäftsleitung SEV

(Artikel 17 der Statuten SEV)

2.1 Die Geschäftsleitung SEV vertritt im Auftrag des Vorstands SEV die Gewerkschaft und seine Mitglieder nach aussen. Sie kann andere Personen und Organe damit bevollmächtigen.
2.2 Die Geschäftsleitung SEV verkehrt mit:
- Behörden und Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von SEV-Mitgliedern
- anderen Organisationen und Wirtschaftsgruppen
- den Medien
- der Gerichtsbarkeit
- Privatpersonen

2.3 Die Geschäftsleitung SEV koordiniert das Vorgehen bei der Behandlung von Fragen, die verschiedene Unterverbände und Kommissionen betreffen.
2.4 Die Geschäftsleitung SEV kann die Vertretung von Angelegenheiten an Vertrauensleute der Unterverbände oder Kommissionen, an Spezialkommissionen oder an einzelne Mitglieder übertragen.
In einem solchen Fall handelt die Vertrauensperson im Namen des SEV. Die Geschäftsleitung SEV ist über den Verlauf dieser Verhandlungen zu orientieren.

## Artikel 3 – Stufe Unterverband

(Artikel 19 der Statuten SEV)

Die Kompetenzregelung auf Stufe Unterverband ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 5) geregelt.

## Artikel 4 – Stufe Sektion

(Artikel 20 der Statuten SEV)

Die Kompetenzregelung auf Stufe Sektion ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 15) geregelt.

## Artikel 5 – Stufe Kommissionen

(Artikel 21 der Statuten SEV)

Die Kompetenzregelung auf Stufe Kommission ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 25) geregelt.

# Kompetenzregelung für Finanz- und Personalgeschäfte

# Anhang 2 zum Geschäftsreglement SEV

GL Geschäftsleitung SEV
FV Finanzverwalterin oder Finanzverwalter SEV
Vd Vorstand SEV

## Artikel 1 – Budgetierte Aufwendungen

| | |
|---|---|
| Aufwendungen im Rahmen des Budgets | FV |

## Artikel 2 – Aufwendungen ausserhalb des Budgets

| | |
|---|---|
| – bis CHF 100’000 pro Fall | GL |
| – mehr als CHF 100’000 pro Fall | Vd |

## Artikel 3 – Geldanlagen

| | |
|---|---|
| Finanzanlagen | |
| Obligationen und Oblifonds | |
| – bis CHF 250’000 pro Fall | FV |
| Aktien und Aktienfonds | |
| – bis CHF 150’000 pro Fall | FV |
| Beteiligungen | |
| – bis CHF 100’000 pro Fall | GL |
| – mehr als CHF 100’000 pro Fall | Vd |

## Artikel 4 – Liegenschaften

| | |
|---|---|
| Kauf oder Verkauf | Vd |
| Unterhalt oder Renovation | FV |

## Artikel 5 – Personalgeschäfte

| | |
|---|---|
| Festlegung des Personalbestandes | Vd |
| Genehmigen des Personalreglements | Vd |
| Anstellung und Entlassung von Personal | GL |

## Mandatsentschädigung Vorstand SEV

## Anhang 3 zum Geschäftsreglement SEV

## Artikel 1 – Grundsatz

Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Mandatsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einer Fixentschädigung und Sitzungsgeldern.

## Artikel 2 – Mandatsentschädigung Vorstand SEV

2.1 Die jährlichen Fixentschädigungen betragen:

- Präsidentin oder Präsident CHF 5'000
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident CHF 2'500
- übrige Mitglieder CHF 1'000
- Stellvertreterinnen oder Stellvertreter CHF 500

2.2 Das Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder oder Ersatzmitglieder beträgt pro Tag CHF 200

## Mandatsentschädigung Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten

## Anhang 4 zum Geschäftsreglement SEV

## Artikel 1 – Grundsatz

Die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten erhalten vom SEV eine Mandatsentschädigung. Damit werden die Pflichten und Aufgaben abgegolten, welche die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten im Auftrag des SEV und für die Gesamtorganisation SEV erfüllen.

## Artikel 2 – Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen bzw. Zentralpräsidenten

Die Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten beträgt pro Jahr CHF 9'000
Zusätzliche Urlaubsschecks pro Jahr: 6 Checks
Für die Zentralpräsidentin beziehungsweise für den Zentralpräsidenten VPT fallen je nach Urlaubsregelungen der Unternehmung Lohnausfallentschädigungen an. Diese werden jeweils individuell geregelt.



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 2.2 REGLEMENT ÜBER DIE TEILORGANISATIONEN IM SEV

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ARTIKEL 13.2 DER STATUTEN SEV

KONGRESS SEV – 13. JUNI 2025

**Verteiler:**

- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten/innen
- Sektionskassier/innen
- Gruppenpräsidenten/innen
- SEV Kommissionen
- Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis


Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Geschäftsordnung ..... 4
Artikel 3 – Rechtshandlungen ..... 4

Teilorganisation Unterverband ..... 4
Artikel 4 – Sitz ..... 4
Artikel 5 – Aufgaben und Kompetenzen ..... 4
Artikel 6 – Organisationsbereich ..... 5
Artikel 7 – Finanzen ..... 5
Artikel 8 – Referendumsrecht ..... 5
Artikel 9 – Urabstimmung ..... 5
Artikel 10 – Organisation des Unterverbands ..... 5
Artikel 11 – Fusion oder Auflösung ..... 5
Artikel 12 – Delegiertenversammlung ..... 6
Artikel 13 – Zentralvorstand ..... 6
Artikel 14 – Geschäftsprüfungskommission ..... 7

Teilorganisation Sektion ..... 7
Artikel 15 – Aufgaben und Kompetenzen ..... 7
Artikel 16 – Organisationsbereich ..... 8
Artikel 17 – Finanzen ..... 8
Artikel 18 – Referendumsrecht ..... 8
Artikel 19 – Urabstimmung ..... 8
Artikel 20 – Organisation der Sektion ..... 8
Artikel 21 – Fusion oder Auflösung ..... 9
Artikel 22 – Mitgliederversammlung ..... 9
Artikel 23 – Sektionsvorstand ..... 9
Artikel 24 – Geschäftsprüfungskommission ..... 10

Teilorganisation Kommission ..... 10
Artikel 25 – Aufgaben und Kompetenzen ..... 10
Artikel 26 – Finanzen ..... 10
Artikel 27 – Organe ..... 11
Artikel 28 – Datenschutz ..... 11
Artikel 29 – Schlussbestimmungen ..... 11

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 Gemäss Artikel 13.2 der Statuten SEV bestehen folgende Teilorganisationen

- Unterverbände
- Sektionen
- Kommissionen

## Artikel 2 – Geschäftsordnung

2.1 Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 8 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.

2.2 Jeder Unterverband und jede Sektion kann im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des SEV ein Geschäftsreglement erlassen. Dieses ist von der übergeordneten Organisation genehmigen zu lassen.

2.3 Gibt es kein Geschäftsreglement, so sind die statutarischen Bestimmungen des SEV sinngemäss anwendbar.

## Artikel 3 – Rechtshandlungen

3.1 Rechtshandlungen von Unterverbänden und Sektionen verpflichten nur diese und nicht den SEV als Gesamtorganisation.

3.2 Unterverbände und Sektionen können finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Vermögens eingehen. Eine Haftung der SEV-Gesamtorganisation ist ausgeschlossen.

3.3 Die Kommissionen können sich nur im Rahmen ihres Budgets verpflichten.

3.4 Der Datenschutz gemäss Reglement über den Datenschutz im SEV gilt für alle Teilorganisationen gleichermassen. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement sind von den Teilorganisationen selber zu tragen.

# Teilorganisation Unterverband

## Artikel 4 – Sitz

4.1 Die Delegiertenversammlung bestimmt den Sitz des Unterverbands.

## Artikel 5 – Aufgaben und Kompetenzen

5.1 Der Unterverband ist eine Teilorganisation des SEV. Er ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihm obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.

5.2 Der Unterverband kann seine Tätigkeit im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements frei ausüben.

5.3 Der Unterverband behandelt Fragen der ihm angeschlossenen Berufskategorien.

5.4 Für Fragen grundsätzlicher Natur oder allgemeiner Bedeutung ist die Geschäftsleitung SEV zu verständigen.

5.5 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.

5.6 Der Unterverband berät und unterstützt seine Sektionen in ihrer Tätigkeit.

5.7 Der Unterverband prüft die von den Sektionen eingereichten Begehren und Vorschläge und entscheidet über deren Weiterbehandlung

5.8 Der Unterverband koordiniert die Tätigkeit seiner Sektionen und entscheidet bei Differenzen.

5.9 Der Unterverband hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.

## Artikel 6 – Organisationsbereich

6.1 Der Organisationsbereich des Unterverbands ist im «Reglement über die Mitgliederzuteilung» des SEV umschrieben.

## Artikel 7 – Finanzen

7.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Unterverband von seinen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Der SEV besorgt das Inkasso des Unterverbandsbeitrags.

7.2 Für die Verpflichtungen des Unterverbands haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

## Artikel 8 – Referendumsrecht

8.1 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen und dringliche Beschlüsse gemäss Artikel 12.4) unterliegen dem fakultativen Referendum.

8.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es innert drei Monaten nach Beschlussfassung von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.

8.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung vorzulegen.

## Artikel 9 – Urabstimmung

9.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Unterverbands ist durchzuführen
- aufgrund eines Referendums (Artikel 8)
- auf Anordnung der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstands

9.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

9.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands.

## Artikel 10 – Organisation des Unterverbands

10.1 Die Organe des Unterverbands sind
- Delegiertenversammlung
- Zentralvorstand

10.2 Kontrollstelle ist die
- Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands

10.3 Teilorganisationen des Unterverbands sind die
- Sektionen

## Artikel 11 – Fusion oder Auflösung

11.1 Der Entscheid, mit einem anderen Unterverband zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder.
Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 23 der Statuten SEV.
Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Unterverbände fusioniert.
Bei einer Auflösung des Unterverbands fällt das Vermögen an den SEV. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Artikel 12 – Delegiertenversammlung

12.1 Die Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und des Tagungsbüros
- Genehmigung des Protokolls
- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden
- Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstands und der Sektionen
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Unterverbandsbeitrags
- Wahl der Zentralpräsidentin beziehungsweise des Zentralpräsidenten
- Wahl der Delegierten beziehungsweise des Delegierten in den Vorstand SEV
- Sofern vorgesehen Wahl der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters in den Vorstand SEV
- Nominierung oder Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung SEV
- Wahlvorschlag eines Mitglieds für die Geschäftsprüfungskommission SEV
- Wahl der Mitglieder des Zentralvorstands
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands
- Wahl der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)
- Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung SEV
- Erlass des Geschäftsreglements des Unterverbands
- Anordnung von Urabstimmungen
- Bestimmung des Sitzes des Unterverbands

Sofern im Zentralvorstand eines Unterverbands alle Sektionen vertreten sind, können durch das Geschäftsreglement des Unterverbands folgende Geschäfte an den Zentralvorstand delegiert werden:
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Aufstellung des Budgets
- Festsetzung des Unterverbandsbeitrags

12.2 Die Delegiertenversammlung des Unterverbands besteht aus
- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der angeschlossenen Sektionen
- so vielen Mandaten der grossen Sektionen, wie diese zusätzlich an den Kongress SEV delegieren können
- den Mitgliedern des Zentralvorstands
- einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission

Das Stimmrecht wird im Geschäftsreglement des Unterverbands umschrieben.

12.3 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Sie wird in Kongressjahren in Verbindung mit dem Kongress SEV durchgeführt.
Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen
- auf Anordnung des Zentralvorstands
- auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder

12.4 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Delegiertenversammlung kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn sie diese mit Zweidrittelmehrheit als solche bezeichnet.

12.5 Bei ordentlichen Delegiertenversammlungen trägt der SEV die Delegationskosten für so viele Delegierte, wie der Unterverband an den Kongress SEV abordnen kann.

## Artikel 13 – Zentralvorstand

13.1 Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 19.1 der Statuten SEV. Er informiert die Geschäftsleitung SEV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten des Unterverbands.

13.2 Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus
- der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten
- der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten

– der Zentralkassierin beziehungsweise dem Zentralkassier
– der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär
– der Delegierten beziehungsweise dem Delegierten des Unterverbands im Vorstand SEV
– der Delegierten in den Ausschuss der SEV Frauen
– weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsreglement des Unterverbands

13.3 Die Mitglieder des Zentralvorstands werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach dem Geschäftsreglement SEV. Sie sind wiederwählbar. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Kategorien, Regionen, Sprachgruppen und Geschlechter nach Möglichkeit vertreten sind.

13.4 Der Zentralvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Geschäfte des Unterverbands, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

13.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Zentralvorstand als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen
– die Zentralpräsidentin beziehungsweise der Zentralpräsident
– die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident
– die Zentralkassiererin beziehungsweise der Zentralkassier

Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

13.6 Ist der Zentralvorstand handlungsunfähig geworden, beruft das Zentralsekretariat SEV eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, die für die Neuwahl des Zentralvorstands sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt und das Vermögen durch das Zentralsekretariat SEV verwaltet.
Eine Auszahlung des Vermögens ist ausgeschlossen.
Kommen während mehr als einem Jahr keine Neuwahlen des Zentralvorstands zu Stande, so entscheidet der Vorstand SEV über eine Auflösung des Unterverbands. Die bestehenden Sektionen werden dabei einem anderen Unterverband zugeteilt oder direkt dem Zentralsekretariat SEV zugeschieden.

13.7 Der Unterverband kann einen Zentralausschuss bestimmen. Das Geschäftsreglement des Unterverbands umschreibt seine Zusammensetzung, seine Befugnisse und seine Aufgaben.

## Artikel 14 – Geschäftsprüfungskommission

14.1 Die Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Im Turnus sollen möglichst alle Sektionen berücksichtigt werden.

14.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Zentralvorstands, prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Protokolle des Unterverbands. Sie achtet insbesondere darauf, ob die zur Verfügung gestellten Mittel dem Zweck entsprechend eingesetzt und die zugrundeliegenden Vorschriften eingehalten worden sind und erstattet dem zuständigen Organ Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.

14.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des Unterverbands durch.

14.4 Die Geschäftsprüfungskommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.

# Teilorganisation Sektion

## Artikel 15 – Aufgaben und Kompetenzen

15.1 Die Sektion ist eine Teilorganisation des SEV und ihres Unterverbands. Sie ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihr obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.

15.2 Der Vorstand SEV kann in begründeten Fällen Sektionen aufnehmen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können. Zuständig für diese Sektionen ist das Zentralsekretariat SEV.

15.3 Die Sektion kann ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements frei ausüben.

15.4 Die Sektion behandelt Fragen lokaler Natur im Rahmen der generellen Richtlinien der zuständigen SEV-Organe und der Unterverbandsorgane.

15.5 Die Sektion kann nur finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihres Sektionsvermögens eingehen. Eine Haftung des Unterverbands und des SEV bleibt ausgeschlossen.
15.6 Die Aufgabenteilung zwischen Zentralsekretariat SEV und VPT-Sektionen werden durch die Sektionsorgane einvernehmlich mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer der Sektion im Rahmen der Richtlinien der Geschäftsleitung SEV geregelt.
15.7 Für Fragen grundsätzlicher Natur oder Bedeutung sind der Unterverband und das Zentralsekretariat SEV zu verständigen.
15.8 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.
15.9 Die Sektion hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.

## Artikel 16 – Organisationsbereich

16.1 Der Organisationsbereich einer Sektion wird vom zuständigen Unterverband festgelegt. Wo eine Sektion keinem Unterverband zugeordnet ist, bestimmt das Zentralsekretariat SEV den Organisationsbereich.

## Artikel 17 – Finanzen

17.1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sektion von ihren Mitgliedern einen angemessenen Beitrag.
17.2 Für die Verpflichtungen der Sektion haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

## Artikel 18 – Referendumsrecht

18.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.
18.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es innert zwei Monaten nach Beschlussfassung von zehn Prozent der Sektionsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.
18.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist der Urabstimmung vorzulegen.

## Artikel 19 – Urabstimmung

19.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Sektion ist durchzuführen
- aufgrund eines Referendums (Artikel 18)
- auf Anordnung des Sektionsvorstands

19.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in geeigneter Weise bekannt zu geben.
19.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission der Sektion.

## Artikel 20 – Organisation der Sektion

20.1 Die Organe der Sektion sind
- die Mitgliederversammlung
- der Sektionsvorstand

20.2 Die Kontrollstelle der Sektion ist die
- Geschäftsprüfungskommission

## Artikel 21 – Fusion oder Auflösung

21.1 Der Entscheid, mit einer anderen Sektion zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 23 der Statuten SEV.
Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Sektionen fusioniert.
Bei einer Auflösung der Sektion fällt das Vermögen an den Unterverband. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Artikel 22 – Mitgliederversammlung

22.1 Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben
- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Sektionsbeitrages
- Wahl der Sektionspräsidentin beziehungsweise des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums
- Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstands
- Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion
- Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung des Unterverbands
- Vorschlag beziehungsweise Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen
- Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion
- Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV, die Delegiertenversammlung SEV oder die Delegiertenversammlung des Unterverbands
- Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand SEV zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern

22.2 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Die Sektion führt zudem noch mindestens eine weitere Aktivität durch.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen
- auf Anordnung des Sektionsvorstands
- auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Sektionsmitglieder

22.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.

22.4 Die Mitgliederversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in geeigneter Weise anzukündigen.

22.5 Für die Wahl der Mitglieder in den Sektionsvorstand besteht die Möglichkeit, diese auch in schriftlicher Form oder elektronisch durchzuführen.

## Artikel 23 – Sektionsvorstand

23.1 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus
- der Sektionspräsidentin beziehungsweise dem Sektionspräsidenten oder dem Co-Präsidium
- der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten
- der Kassiererin beziehungsweise dem Kassier
- der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär
- weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsreglement der Sektion

Die Mitglieder des Sektionsvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
Der Amtsantritt erfolgt nach Geschäftsübernahme.

23.2 Mit Ausnahme der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten oder des Co-Präsidiums konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst.

23.3 Der Sektionsvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

23.4 Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 20.1 der Statuten SEV. Er informiert die Leitung des Unterverbands über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten der Sektion.

23.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Sektionsvorstand als Vorstand im Sinne von Artikel 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen
- die Sektionspräsidentin beziehungsweise der Sektionspräsident
- die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident
- die Kassiererin beziehungsweise der Kassier.

Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

23.6 Ist der Sektionsvorstand handlungsunfähig geworden, beruft der Zentralvorstand des Unterverbands respektive der Vorstand SEV eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, die für die Neuwahl des Sektionsvorstands sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Unterverband oder dem Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt.
Kommen während mehr als einem Jahr keine Neuwahlen des Sektionsvorstands zu Stande, so entscheidet der Zentralvorstand des Unterverbands über eine Auflösung der Sektion und stellt den Antrag an den Vorstand SEV. Die bestehenden Mitglieder werden dabei einer anderen Sektion zugeteilt oder werden externe Mitglieder.
Das Vermögen wird durch den Unterverband oder das Zentralsekretariat SEV verwaltet. Die Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Artikel 24 – Geschäftsprüfungskommission

24.1 Die Geschäftsprüfungskommission der Sektion besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

24.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstands, prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Protokolle der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

24.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.

24.4 Die Geschäftsprüfungskommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.

# Teilorganisation Kommission

## Artikel 25 – Aufgaben und Kompetenzen

25.1 Die Kommission ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihr obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.

25.2 Die Kommission kann ihre Tätigkeit – im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements – frei ausüben.

25.3 Die Kommission behandelt Fragen der ihr angehörenden Zielgruppe. Sie kann Anträge stellen und Aktionen durchführen.

25.4 Die Kommission hält die Vorgaben im Reglement über den Datenschutz im SEV ein.

## Artikel 26 – Finanzen

26.1 Der SEV finanziert die Kommission im Rahmen seines Budgets. Die Kommission erstellt ein eigenes Jahresbudget, das durch den Vorstand SEV genehmigt werden muss.

26.2 Bei Auflösung der Kommission sind alle ihre finanziellen Mittel der Finanzabteilung des SEV zurück zu erstatten.

## Artikel 27 – Organe

27.1 Die Kommission organisiert sich selbstständig. Die Richtlinien für ihre Organisation und Aufgaben werden von der Delegiertenversammlung SEV genehmigt. Die Kommission sorgt für ein repräsentatives Gremium, das die Funktionen der ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt, insbesondere die Wahl der Delegierten in die Organe des SEV.

## Artikel 28 – Datenschutz

28.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 29 – Schlussbestimmungen

29.1 Dieses Reglement ist vom Kongress SEV am 13. Juni 2025 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 9. Juni 2023.

29.2 Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress SEV zuständig.

Bern, 13. Juni 2025

Der Kongresspräsident: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 2.3 REGLEMENT ÜBER DEN DATENSCHUTZ IM SEV

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ARTIKEL 5.8 DER SEV-STATUTEN

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsidenten / -innen
Sektionskassiere /-innen
Gruppenpräsidenten /-innen
Kommission SEV
Gewerkschaftssekretäre / -innen

## Inhaltsverzeichnis


Artikel 1 – Präambel ..... 4
Artikel 2 – Personendaten ..... 4
Artikel 3 – Bearbeitung von Personendaten ..... 4
Artikel 4 – Besonders schützenswerte Personendaten ..... 4
Artikel 5 – Grundsätze ..... 5
Artikel 6 – Rechtsgrundlage ..... 5
Artikel 7 – Datenschutzhinweise ..... 5
Artikel 8 – Bearbeiten von Personendaten im Auftrag ..... 5
Artikel 9 – Auslandübermittlung ..... 6
Artikel 10 – Meldung neuer, wegfallender oder wesentlich veränderter Datenbearbeitungen ..... 6
Artikel 11 – Meldung von Vorfällen ..... 6
Artikel 12 – Weiterleitung von Begehren betroffener Personen ..... 6
Artikel 13 – Organisation ..... 6
Artikel 14 – Sanktionen ..... 7
Artikel 15 – Schlussbestimmungen ..... 7

## Artikel 1 – Präambel

1.1 Mitglieder, Mitarbeitende und andere Personen, deren Personendaten bearbeitet werden, erwarten einen verantwortungsvollen und rechtskonformen Umgang mit ihren Personendaten.

1.2 Bei der Bearbeitung von Personendaten wird das anwendbare Recht und das Reglement über den Datenschutz im SEV eingehalten. Das Reglement stellt allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Personendaten auf und ist verbindlich für alle Mitarbeitenden und Leitungsorgane der Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV.

## Artikel 2 – Personendaten

2.1 Personendaten sind Informationen (Daten), die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen («betroffene Person»). Sie setzten damit einen Personenbezug voraus, was manchmal erst aus dem konkreten Zusammenhang heraus klar wird. Keine Rolle spielt, ob Personendaten elektronisch gespeichert oder auf einem physischen Träger festgehalten sind.

2.2 Im SEV können folgende Personendaten vorhanden sein:
- Kontaktangaben wie Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Zugehörigkeit zu einer Teilorganisation
- Identifikationsangaben wie IP-Adressen, Personalnummer oder AHV-Nummer
- Bild- oder Tonmaterial mit Rückschlussmöglichkeit auf Personen
- Individuelle Löhne
- Angaben über Merkmale, Verhalten, Leistung, Befindlichkeit, Vorlieben, Eigenschaften, Meinungen, über soziale, familiäre oder wirtschaftliche Interaktionen, etc.

2.3 Zentrale Bedeutung haben im Datenschutz die Begriffe Personendaten und Bearbeitung. Immer wenn Personendaten bearbeitet werden, sind die Vorgaben zum Datenschutz in diesem Reglement zu beachten.

## Artikel 3 – Bearbeitung von Personendaten

3.1 Das Bearbeiten von Personendaten umschreibt als überaus weiter Begriff jeden beliebigen Umgang mit den Personendaten (elektronisch oder physisch).
- Aufbewahren, Speichern und Archivieren
- Erheben/Beschaffen
- Zugriff
- Weitergabe/Übermittlung an Dritte
- Auswertung/Analyse
- Veröffentlichung
- Löschen/Vernichten
- Anonymisieren/Pseudonymisieren

3.2 Online werden Personendaten insbesondere über Tracking-Tools, Social Media und Cookies bearbeitet. Applikationen wie OM oder das Sektionsportal enthalten in jedem Fall Personendaten. Zudem werden auch mit der Aufbewahrung von Personaldossiers Personendaten bearbeitet.

## Artikel 4 – Besonders schützenswerte Personendaten

4.1 Besonders schützenswerte Personendaten mit Bezug zu Rechtsschutz, Darlehen, Notunterstützung und Kalenderunfall werden im SEV separat und ausserhalb des Mitgliederverwaltungssystems OM aufbewahrt.

4.2. Der Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten ist auf die Mitarbeitenden eingeschränkt, für die dieser Zugriff durch ihre Aufgabe erforderlich ist.

4.3. Besonders schützenswerte Personendaten beziehen sich auf:
- Gesundheitsdaten

- Gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten
- Massnahmen der sozialen Hilfe
- Strafverfolgung/Straftaten
- Daten von Externen wie Arbeitgeber, Sozialversicherungen, Steuerverwaltung, etc.

## Artikel 5 – Grundsätze

5.1 Die Personendaten werden fair bearbeitet und nur so, wie es die betroffene Person erwarten darf.

5.2 Werden Personendaten von der betroffenen Person selbst oder von anderen Quellen beschafft, wird die betroffene Person aktiv, rechtzeitig, detailliert und verständlich über die Bearbeitung ihrer Personendaten informiert.

5.3 Die Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.

5.4 Das Erheben von Personendaten ist auf das notwendige Mass zu beschränken.

5.5 Die Personendaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die mit der Bearbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist. Ein Löschkonzept stellt sicher, dass Personendaten nach Ablauf einer gewissen Dauer gelöscht werden.

5.6 Die Personendaten werden sachlich richtig und auf dem neuesten Stand gehalten.

5.7 Die Personendaten werden vertraulich behandelt werden und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugter Vernichtung, Veränderung, unbefugtem Verlust oder vor unbefugter Offenbarung geschützt.

## Artikel 6 – Rechtsgrundlage

6.1 Der SEV ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Statuten und Reglementen des SEV verpflichtet und ist dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unterstellt.

6.2 Bei der Bearbeitung von Personendaten hält sich der SEV an die Grundsätze in Artikel 5 und bearbeitet nur Daten, die er rechtens erhalten hat und deren Bearbeitung durch den Willen der betroffenen Person gedeckt ist, ausser es stehen rechtliche oder vertragliche Interessen dagegen.

## Artikel 7 – Datenschutzhinweise

7.1 Betroffene Personen sind in verständlicher und leicht zugänglicher Form über die Bearbeitung ihrer Personendaten zu informieren, ausser die Bearbeitung ist beispielsweise gesetzlich vorgesehen.

7.2 Die Information an die betroffene Person muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Kontaktdaten der datenverantwortlichen Organisation
- Bearbeitungszweck
- Empfängerin beziehungsweise Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen beziehungsweise Empfängern
- Angabe der Staaten bei Auslandübermittlung
- Datenkategorien bei indirekter Datenerhebung (nicht bei betroffener Person)
- Modalitäten von wesentlichen, vollautomatisch getroffenen Entscheidungen

## Artikel 8 – Bearbeiten von Personendaten im Auftrag

8.1 Die Bearbeitung von Personendaten kann einem Dienstleister als Auftragsbearbeiter übertragen werden. Gegenüber der betroffenen Person bleibt aber der SEV für die Bearbeitung der Personendaten verantwortlich. Für den Beizug eines Auftragsbearbeiters müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Bei der Auswahl des Auftragsbearbeiters wurde darauf geachtet, dass dieser den Datenschutz und insbesondere die Datensicherheit gewährleisten kann.

- Die Übermittlung von Personendaten an den Auftragsbearbeiter verstösst nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten.
- Vor der Übermittlung von Personendaten an den Auftragsbearbeiter wird eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung schriftlich oder in Textform geschlossen.
- Soll ein Auftragsbearbeiter mit Sitz im Ausland beauftragt werden, müssen zusätzlich die Voraussetzungen von Artikel 9 dieses Reglements erfüllt sein.

8.2 Auftragsbearbeiterinnen und Auftragsbearbeiter müssen in der Auftragsbearbeitungsvereinbarung u. a. verpflichtet werden, Personendaten nur in Übereinstimmung mit ihrem Auftrag und den Instruktionen des SEV zu bearbeiten, sie zu keinen anderen Zwecken zu verwenden und die Sicherheit der Datenbearbeitung zu gewährleisten. Unterbeauftragte dürfen nur mit der Zustimmung des SEV beigezogen werden.

## Artikel 9 – Auslandübermittlung

9.1 Personendaten dürfen nur dann ins Ausland übermittelt werden, wenn im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau besteht oder besondere Schutzvorkehrungen wie vertragliche Garantien getroffen wurden.

## Artikel 10 – Meldung neuer, wegfallender oder wesentlich veränderter Datenbearbeitungen

10.1 Um die Datenschutzkonformität eines Prozesses, einer Applikation, eines Projekts oder sonstigen Vorhabens sicherzustellen und die notwendigen Massnahmen anregen zu können, haben alle Mitarbeitenden die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater möglichst frühzeitig einzubeziehen.

10.2 Neue oder wesentlich veränderte Datenbearbeitung können sein:
- Einsatz einer neuen Software/Anwendung oder bestimmter Funktionen davon
- Angepasste Marketingmassnahmen
- Veränderte oder neue Analyse/Auswertung/Verknüpfung bestehender Daten mit Personenbezug
- Verwendung bestehender Software/Anwendung zur Erhebung zusätzlicher Personendaten oder für weitere als bisherige Zwecke
- Anlegen neuer Datensammlungen
- Einräumung eines Fernzugriffs auf Personendaten

## Artikel 11 – Meldung von Vorfällen

11.1 Befürchtete und effektive Datenschutzverstösse sind schnellstmöglich und ohne jeden Verzug der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater zu melden.
Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater prüft zusammen mit der IT SEV die Benachrichtigung von Behörden, betroffenen Personen und weitere Massnahmen.

## Artikel 12 – Weiterleitung von Begehren betroffener Personen

12.1 Begehren betroffener Personen etwa auf Auskunft, Berichtung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit oder Überprüfung automatisierter Einzelentscheide mit Bezug auf ihre Personendaten sind umgehend der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater weiterzuleiten. Sie oder er veranlasst unter anderem bereichsübergreifend die Datenzusammenstellung und übernimmt die Kommunikation mit den betroffenen Personen.

## Artikel 13 – Organisation

13.1 Die Mitarbeitenden des SEV sind in ihrem Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich verantwortlich für die Befolgung der in diesem Reglement festgelegten Grundsätze für den Umgang mit Personendaten.

13.2 Dateneignerinnen und Dateneigner tragen für die betreffende Datensammlung beziehungs-

weise die betreffende Datenbearbeitung die Hauptverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzrechts und dieses Reglements. Sie sorgen für die Dokumentation der betreffenden Datenbearbeitung und wenn erforderlich die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, und sie stellen der IT SEV die notwendigen Informationen zur Verfügung, damit diese die technischen Massnahmen zur Einhaltung der Datensicherheit treffen kann.

13.3 Die IT SEV trifft in den Informationssystemen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

13.4 Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater hat die Aufgabe, unabhängig zu beraten und organisationsweit die Einhaltung des Datenschutzes zu koordinieren. Dazu ist sie beziehungsweise er auf einen lückenlosen und raschen Informationsfluss durch sämtliche Mitarbeitenden angewiesen, weil für die Erfüllung gewisser datenschutzrechtlicher Pflichten zwingende Fristen zu beachten sind.

13.5 Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater veranlasst die gesetzlich erforderliche Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, führt das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, koordiniert die Meldung von Vorfällen und die Erfüllung der Rechte betroffener Personen. Darüber hinaus prüft die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater, ob betroffene Personen bei der Datenbearbeitung im Sinne der Transparenz ausreichend informiert werden. Wo notwendig, formuliert und führt sie oder er Datenschutzhinweise nach.

## Artikel 14 – Sanktionen

14.1 Verletzungen des Reglements über den Datenschutz im SEV können disziplinarische, zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen nach sich ziehen.

## Artikel 15 – Schlussbestimmungen

15.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft.

15.2 Das Reglement über den Datenschutz im SEV kann durch weitere Vorgaben oder Reglemente, die den Umgang mit Personendaten betreffen, ergänzt werden.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 2.4 BEITRAGSREGLEMENT

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ARTIKEL 8 DER SEV-STATUTEN

VORSTAND SEV – 14. NOVEMBER 2025

**Verteiler:**

- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten/innen
- Sektionskassier/innen
- Gruppenpräsidenten/innen
- SEV Kommissionen
- Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – SEV-Grundbeitrag ..... 4
Artikel 3 – Mitgliederkategorien ..... 4
Artikel 4 – Unterverbandsbeitrag ..... 5
Artikel 5 – Sektionsbeitrag ..... 5
Artikel 6 – Maximalbeitrag ..... 5
Artikel 7 – Inkassoprovisionen ..... 5
Artikel 8 – Werbeprämien ..... 5
Artikel 9 – Datenschutz ..... 5
Artikel 10 – Schlussbestimmungen ..... 5

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der SEV einen angemessenen Mitgliederbeitrag. Er besteht aus drei Teilen:
- SEV-Grundbeitrag
- Unterverbandsbeitrag
- Sektionsbeitrag

1.2 Dieser Gesamtbeitrag wird direkt vom Lohn oder von der Rente abgezogen. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch die Sektion oder direkt durch das Zentralsekretariat SEV (Artikel 8.1 der Statuten SEV).

1.3 Der SEV stellt sicher, dass die Bedingungen für das Inkasso des Mitgliederbeitrags bekannt sind.

## Artikel 2 – SEV-Grundbeitrag

2.1 Der SEV-Grundbeitrag ist ein Einheitsbeitrag. Er wird jährlich der Teuerung gemäss dem Index der Konsumentenpreise angepasst.

2.2 Zwecks Wahrung des finanziellen Gleichgewichts oder für die Finanzierung besonderer Ausgabenbeschlüsse kann der Vorstand SEV im Rahmen der Budgetgenehmigung den Grundbeitrag real erhöhen. Zudem kann die Delegiertenversammlung SEV einen befristeten Zusatzbeitrag beschliessen.

2.3 Der Vorstand SEV kann den SEV-Grundbeitrag reduzieren für:
- Teilzeitbeschäftigte und
- spezielle Gruppen aktiver Mitglieder

## Artikel 3 – Mitgliederkategorien

3.1 Aktive Mitglieder bezahlen den vollen SEV-Grundbeitrag. Bei einem Beschäftigungsgrad von 50% oder tiefer bezahlen sie die Hälfte des SEV-Grundbeitrags.

3.2 Mitglieder im Lehrverhältnis (Erstausbildung) und Mitglieder in Zweitausbildung sind bis zum Ende der Ausbildung beitragsfrei. Bei Unklarheiten entscheidet die Geschäftsleitung SEV.
Für Mitglieder in Erstausbildung beginnt die Beitragspflicht per 1. Januar des Kalenderjahres nach Abschluss der Ausbildung.

3.3 Pensionierte Mitglieder bezahlen die Hälfte des SEV-Grundbeitrages.
Sie bezahlen einen Viertel des SEV-Grundbeitrages, wenn ihr Einkommen unter dem Betrag liegt, den der Vorstand SEV festsetzt.

3.4 Beziehen pensionierte Mitglieder Ergänzungsleistungen, sind sie beitragsbefrei. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Beitragsbefreiung gilt ab Bewilligung des Antrags und kann nicht rückwirkend eingefordert werden.

3.5 Mitglieder im vollen Vorruhestand bezahlen die Hälfte des aktiven Mitgliederbeitrags

3.6 Witwen und Witwer von ehemaligen SEV-Mitgliedern bezahlen einen Viertel des SEV-Grundbeitrages.
Sie bezahlen einen Achtel des SEV-Grundbeitrages, wenn ihr Einkommen unter dem Betrag liegt, den der Vorstand SEV festsetzt.
Beziehen sie Ergänzungsleistungen, sind sie beitragsfrei. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Beitragsbefreiung gilt ab Bewilligung des Antrags und kann nicht rückwirkend eingefordert werden.

3.7 Mitglieder mit einer IV-Rente bezahlen die Hälfte des Grundbeitrags.
Beziehen sie Ergänzungsleistungen, sind sie beitragsfrei. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Beitragsbefreiung gilt ab Bewilligung des Antrags und kann nicht rückwirkend eingefordert werden.

3.8 Arbeitslose bezahlen die Hälfte des SEV-Grundbeitrages.

3.9 Bei der Gewährung einer SEV-Notunterstützung kann zusätzlich während maximal eines Jahres auf die Erhebung des SEV-Grundbeitrages verzichtet werden.

3.10 Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder von dem Jahr an, in dem sie das 90. Altersjahr vollenden. Sie sind beitragsfrei.

3.11 Mitglieder unter 35 Jahren, welche aufgrund einer berufsbegleitenden Weiterbildung, welche länger als ein Jahr dauert, ihren Beschäftigungsgrad auf 50% oder tiefer reduzieren müssen, bezahlen maximal die Hälfte des Mitgliederbeitrags.

## Artikel 4 – Unterverbandsbeitrag

4.1 Die Unterverbände erheben – zusätzlich zum SEV-Grundbeitrag – von ihren Mitgliedern einen Unterverbandsbeitrag. Dieser wird von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt (vorbehalten Artikel 6).

4.2 Beitragsänderungen sind dem Zentralsekretariat SEV jeweils im November des Vorjahres zu melden.

## Artikel 5 – Sektionsbeitrag

5.1 Die Sektionen erheben – zusätzlich zum SEV-Grundbeitrag und zum Unterverbandsbeitrag – von ihren Mitgliedern einen Sektionsbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung der Sektion oder von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt (vorbehalten Artikel 6).

5.2 Beitragsänderungen sind dem Zentralsekretariat jeweils im November des Vorjahres zu melden.

## Artikel 6 – Maximalbeitrag

6.1 Unterverbandsbeitrag und Sektionsbeitrag sollen zusammen fünfzig Prozent des SEV-Grundbeitrages nicht übersteigen.

## Artikel 7 – Inkassoprovisionen

7.1 Für den Einzug der Mitgliederbeiträge richtet das Zentralsekretariat SEV seinen Sektionen eine Inkassoprovision aus. Sie beträgt ein Prozent der einkassierten Beiträge.

7.2 Für den Beitragsabzug durch die einzelnen Unternehmungen wird diese Provision direkt der betreffenden Verwaltung ausbezahlt.

7.3 Die Sektionen können den Beitragseinzug durch das Zentralsekretariat SEV durchführen lassen. Sie entrichten dafür eine entsprechende Bearbeitungsgebühr.

## Artikel 8 – Werbeprämien

Für neueintretende Mitglieder vergütet der SEV der Werberin beziehungsweise dem Werber eine Werbeprämie. Diese wird vom Vorstand SEV festgesetzt.
Bei Streikaktionen werden die Werbeprämien für neu geworbene Mitglieder nicht an die Werberin beziehungsweise den Werber, sondern in den Kampffonds einbezahlt.

## Artikel 9 – Datenschutz

9.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 10 – Schlussbestimmungen

10.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 14. November 2025 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Beitragsreglement vom 9. Juni 2023.

Bern, 14. November 2025

Der Vorstandspräsident SEV: René Schnegg
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 2.5 REGLEMENT ÜBER DIE MITGLIEDERZUTEILUNG

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ARTIKEL 5.2 DER SEV-STATUTEN

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**

- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten/innen
- Sektionskassier/innen
- Gruppenpräsidenten/innen
- SEV Kommissionen
- Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Personal SBB ..... 4
Artikel 3 – Mitglieder bei regional operierenden Unternehmungen ..... 4
Artikel 4 – Andere aktive Mitglieder ..... 4
Artikel 5 – Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger ..... 5
Artikel 6 – Übertritte ..... 5
Artikel 7 – Datenschutz ..... 5
Artikel 8 – Schlussbestimmungen ..... 5

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 Die Mitgliederzuteilung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:
- Zugehörigkeit zu einer Unternehmung
- Tätigkeit
- Arbeitsort
- Wohnort

Frauen sowie Mitglieder mit Migrationshintergrund werden zudem der entsprechenden Kommission gemäss Artikel 21.2 der SEV-Statuten zugeteilt.

1.2 Der SEV stellt sicher, dass das Mitglied über die Zuteilung informiert wird.

## Artikel 2 – Personal SBB

2.1 Aktive Mitglieder, die bei einer schweizweit operierenden Unternehmung arbeiten, werden aufgrund ihrer Tätigkeit und des Arbeitsplatzes einem der folgenden Unterverbände zugeteilt:
- BAU Unterverband Personal Bau
- RPV Unterverband des Rangierpersonals
- ZPV Unterverband des Zugspersonals
- LPV Unterverband des Lokomotivpersonals
- TS Unterverband Technisches Servicepersonal
- AS Unterverband Administration und Services

2.2 Die Sektionszuteilung erfolgt aufgrund des Arbeitsortes. Auf Wunsch des Mitglieds kann es auch der Sektion seines Wohnortes zugeteilt werden.

2.3 Mitglieder, die nicht bei der SBB AG oder SBB Cargo AG angestellt sind können sich zu unternehmensbezogenen Gruppen oder Sektionen zusammenschliessen

## Artikel 3 – Mitglieder bei regional operierenden Unternehmungen

3.1 Aktive Mitglieder die bei einer regional operierenden Unternehmung arbeiten, werden dem Unterverband VPT zugeordnet sowie der Sektion ihrer Unternehmung. Auf Wunsch eines Mitglieds kann es auch dem Unterverband seiner Tätigkeit angehören, wobei es dann zur entsprechenden Sektion des betreffenden Unterverbandes an seinem Arbeitsort zugeteilt wird.

3.2 Das fahrende Personal der BLS AG und der Rhätischen Bahn (RhB) ist bei den entsprechenden Sektionen und Unterverbänden des SBB-Personals organisiert. Pensionierte, Witwen und Witwer dieser Personalgruppen können sich wahlweise dem Unterverband VPT oder dem Unterverband der Pensionierten (PV) anschliessen.

3.3 Innerhalb des Unterverbandes VPT werden die Mitglieder regional oder betriebsweise in Sektionen zusammengefasst.

## Artikel 4 – Andere aktive Mitglieder

4.1 Aktive Mitglieder, die keiner Transportunternehmung angehören, werden, soweit es sich um Gruppen von mindestens 15 Personen handelt, dem Unterverband VPT zugeordnet.

4.2 Aktive Mitglieder aus dem Bereich Luftverkehr bilden eine oder mehrere Sektionen, die direkt dem Zentralsekretariat zugeteilt werden.

4.3 Einzelpersonen aus anderen Organisationsbereichen gehören weder einem Unterverband noch einer Sektion an. Sie werden als externe Mitglieder direkt dem Zentralsekretariat zugeteilt.

4.4 Das Personal SEV ist Mitglied der AS-Sektion des Arbeitsortes. Bei der Pensionierung werden sie der PV-Sektion ihres Wohnortes zugeteilt.

## Artikel 5 – Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger

5.1 Mitglieder, die eine Rente der Pensionskasse SBB beziehen, werden dem Unterverband PV zugeteilt.
Mitglieder im teilweisen oder vollen Vorruhestand (Valida und weitere Vorruhestandsmodelle) oder übrige Mitglieder, die eine Rente beziehen, verbleiben bei ihrer ursprünglichen Sektion oder Gruppe.

## Artikel 6 – Übertritte

6.1 Mitglieder, die den Arbeitsplatz oder den Arbeitsort wechseln, werden automatisch der entsprechenden neuen Sektion zugeordnet. Auf Wunsch des Mitglieds kann davon abgesehen werden.

6.2 Der Übertritt kann dann aufgeschoben werden, wenn das Mitglied in seiner Sektion, seinem Unterverband oder in einem der zentralen Organe des SEV eine gewählte Funktion ausübt. Er erfolgt, sobald die Funktion nicht mehr ausgeübt wird.

6.3 Mitglieder, die bei der SBB oder SBB Cargo pensioniert werden, werden automatisch dem Unterverband PV und der Sektion der Region ihres Wohnortes zugeteilt. Auf Wunsch können sie der Sektion ihres ehemaligen Arbeitsorts zugeteilt werden.

## Artikel 7 – Datenschutz

7.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 8 – Schlussbestimmungen

8.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Mitgliederzuteilung vom 19. Juni 2015.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 2.6 REGLEMENT ÜBER MASSNAHMEN BEI ARBEITSKONFLIKTEN

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ARTIKEL 11 DER SEV-STATUTEN

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsident/innen
Sektionskassier/innen
Gruppenpräsident/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis


Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Zuständigkeiten ..... 4
Artikel 3 – Rolle des SEV-Sekretariats ..... 4
Artikel 4 – Beteiligung mehrerer Gewerkschaften ..... 4
Artikel 5 – Streikentschädigung; Grundsatz ..... 4
Artikel 6 – Kampffonds; Finanzierung ..... 4
Artikel 7 – Streikentschädigung; Voraussetzungen zum Bezug ..... 4
Artikel 8 – Streikentschädigung; Höhe ..... 5
Artikel 9 – Solidaritätskonto ..... 5
Artikel 10 – Einstellung der Streikentschädigung ..... 5
Artikel 11 – Datenschutz ..... 5
Artikel 12 – Schlussbestimmungen ..... 5

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 Der SEV löst Arbeitskonflikte grundsätzlich durch Verhandlungen. Scheitern diese definitiv, so können Kampfmassnahmen ergriffen werden.

## Artikel 2 – Zuständigkeiten

2.1 Zuständig für den Beschluss, Kampfmassnahmen zu ergreifen, sind die direkt betroffenen Mitglieder (Gruppen oder Sektionen). Sie entscheiden mit einer Zweidrittelmehrheit.

2.2 Wird ein Streik beschlossen, so bedarf er der Genehmigung des Vorstands SEV. Der Vorstand SEV entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.

2.3 Wird ein unbefristeter Streik ausgerufen, so entscheiden die Streikenden täglich darüber, ob am folgenden Tag weiter gestreikt wird oder ob der Streik beendet wird. Erforderlich für den Entscheid ist eine Zweidrittelmehrheit.

## Artikel 3 – Rolle des SEV-Sekretariats

3.1 Die zuständigen Mitarbeitenden des SEV-Sekretariats sowie die Geschäftsleitung SEV begleiten die betroffenen Mitglieder eng.
Sie unterstützen die Organisation, sind bei den Versammlungen präsent, führen die Verhandlungen mit Arbeitgebern und politischen Gremien und koordinieren die Medienarbeit.

## Artikel 4 – Beteiligung mehrerer Gewerkschaften

4.1 Sind an einem Streik mehrere Gewerkschaften beteiligt, so arbeitet der SEV mit diesen zusammen. Von Vorschriften dieses Reglements kann dabei abgewichen werden, ausser von Ziff. 2.1 und 2.2 dieses Reglements. Die Abweichungen sind von der Geschäftsleitung SEV zu genehmigen.

4.2 Wird bezüglich Streikentschädigung eine andere Lösung getroffen, so ist diese vom Vorstand SEV zu genehmigen.

## Artikel 5 – Streikentschädigung; Grundsatz

5.1 Der SEV führt einen Kampffonds, aus welchem Streikentschädigungen bezahlt werden, sofern die Streikenden einen Lohnausfall erleiden.

## Artikel 6 – Kampffonds; Finanzierung

6.1 Der Vorstand SEV sorgt dafür, dass der Kampffonds einen Bestand ausweist, der mindestens 20 Prozent der Höhe des Organisationskapitals des SEV entspricht. Falls nötig, beschliesst er Zusatzbeiträge.

## Artikel 7 – Streikentschädigung; Voraussetzung zum Bezug

7.1 Zum Bezug von Streikentschädigungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Die Mitgliedschaft beim SEV;
- Der Streikbeschluss ist mit einer Zweidrittelmehrheit der direkt betroffenen Mitglieder gefasst worden;
- Der Streik ist vom Vorstand SEV mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt;

7.2 Treten unorganisierte Streikende während eines Streiks dem SEV bei, so haben sie Anspruch auf Streikentschädigung ab dem Moment des Beitritts. Abweichende Regelungen müssen von der Geschäftsleitung SEV genehmigt werden.

## Artikel 8 – Streikentschädigung; Höhe

8.1 Die Streikentschädigung richtet sich nach dem aktuellen Mindestlohn, welcher in Tagessätze aufgeteilt wird. Bei Teilzeitangestellten bemisst sich die Streikentschädigung nach dem Grad der Anstellung. Niemand kann höhere Streikentschädigungen beziehen, als er oder sie verdient. Abweichende Regelungen müssen vom Vorstand SEV genehmigt werden.

8.2 Bei Warnstreiks, die einen Lohnausfall zur Folge haben, reduziert sich der Tagessatz auf die entsprechende Dauer des Warnstreiks.

## Artikel 9 – Solidaritätskonto

9.1. Der SEV richtet bei Streiks ein Solidaritätskonto für Spenden ein. Eingegangene Spenden können nicht für die Erhöhung von Streikentschädigungen verwendet werden. Über die Verwendung der Gelder beschliessen die Streikenden unter Berücksichtigung der entstandenen Unkosten.

9.2 Bei missbräuchlichen Bezügen kann der SEV das Konto sperren, bis die Situation geklärt ist.

9.3 Nach Beendigung des Streiks wird darüber entschieden, was mit allenfalls übrig gebliebenen Geldern geschehen soll. Die Geschäftsleitung SEV hat den Entscheid zu genehmigen.

9.4 Sind mehrere Gewerkschaften am Streik beteiligt, so können abweichende Regelungen getroffen werden, die vom Vorstand SEV zu genehmigen sind.

## Artikel 10 – Einstellung der Streikentschädigung

10.1 Wird der Streik aus anderen Gründen als jene, die zum Streik geführt haben, weitergeführt, so kann der Vorstand SEV die Auszahlung der Streikentschädigung einstellen, sofern die Gründe nicht Anlass zu einem Streik bilden.

## Artikel 11 – Datenschutz

11.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 12 – Schlussbestimmungen

12.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten vom 17. November 2017.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 2.7 REGLEMENT ÜBER DIE ERARBEITUNG, ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG VON GESAMTARBEITS-VERTRÄGEN (GAV)

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsidenten/innen
Sektionskassiere/innen
Gruppenpräsidenten/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretäre/innen

## Inhaltsverzeichnis


A Allgemeingültige Grundsätze ..... 4
Artikel 1 – Rechte der direkt betroffenen Mitglieder ..... 4
Artikel 2 – Entscheide ..... 4
Artikel 3 – Verhandlungen und Verhandlungsdelegationen ..... 4
Artikel 4 – Ratifizierung ..... 4
Artikel 5 – Beizug von Nicht-Organisierten oder anderen Gewerkschaften ..... 4
Artikel 6 – Kampfmassnahmen ..... 4
Artikel 7 – Ausnahmen ..... 5
B Regelungen für grössere Unternehmungen ..... 5
Artikel 8 – GAV-Konferenz ..... 5
Artikel 9 – Zusammensetzung der GAV-Konferenz ..... 5
Artikel 10 – GAV-Ausschuss ..... 5
Artikel 11 – Reglement ..... 5
C Regelungen für kleinere Unternehmungen ..... 5
Artikel 12 – Mitgliederversammlung ..... 5
Artikel 13 – GAV-Ausschuss ..... 5
D Regelungen für Rahmen- oder Branchen-GAV ..... 5
Artikel 14 – GAV-Konferenz ..... 5
Artikel 15 – Datenschutz ..... 6
Artikel 16 – Schlussbestimmungen ..... 6

## A Allgemeingültige Grundsätze

### Artikel 1 – Rechte der direkt betroffenen Mitglieder

1.1 Über Forderungspakete, Abschluss, Änderungen und Kündigung eines Gesamtarbeitsvertrags entscheiden die ihm unterstellten Mitglieder. Sie orientieren sich dabei an den Grundsätzen und Werten der Statuten und des Leitbilds SEV und mandatieren die zuständige Verhandlungsdelegation.

### Artikel 2 – Entscheide

2.1 Werden Gesamtarbeitsverträge erstmals abgeschlossen, muss eine Urabstimmung unter den betroffenen Mitgliedern erfolgen.
2.2 Weiterentwicklungen, Anpassungen sowie Kündigungen von Gesamtarbeitsverträgen können von Mitgliederversammlungen oder GAV-Konferenzen der betroffenen Mitglieder entschieden werden.
2.3 Mitglieder der Verhandlungsdelegation sind nicht entscheidungsberechtigt.
2.4 Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden getroffen.
2.5 Sind Entscheidungen knapp, kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine Urabstimmung beschlossen werden.
2.6 Das Referendumsrecht gemäss Artikel 14.6 der Statuten SEV ist ausgeschlossen.

### Artikel 3 – Verhandlungen und Verhandlungsdelegationen

3.1 Die Verhandlungsdelegationen werden von der Mitgliederversammlung oder der GAV-Konferenz gewählt.
3.2 Die zuständige Gewerkschaftssekretärin oder der zuständige Gewerkschaftssekretär bereitet die Verhandlungen vor und führt die Verhandlungsdelegation.
3.3 Jeder Verhandlungsdelegation gehört mindestens eine Person an, welche dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist.
3.4 Bei Branchen- oder Rahmenverträgen kann die GAV-Konferenz auch eine Delegation ohne unterstellte Personen beschliessen.

### Artikel 4 – Ratifizierung

4.1 Der Vorstand SEV ratifiziert die Entscheidungen der Mitglieder bei neuen Gesamtarbeitsverträgen, bei Totalrevisionen und bei Kündigungen.

### Artikel 5 – Beizug von Nicht-Organisierten oder anderen Gewerkschaften

5.1 Sowohl Mitgliederversammlungen, die für GAV-Mandatierungen und Entscheidungen einberufen werden als auch GAV-Konferenzen haben das Recht, Nicht-Organisierte oder Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter anderer Gewerkschaften zu ihren Versammlungen einzuladen.
5.2 Nicht-Organisierte oder Vertretungen anderer Gewerkschaften diskutieren mit, sind aber von den Entscheidungen ausgeschlossen.
5.3 Konsultativabstimmungen sind zulässig.

### Artikel 6 – Kampfmassnahmen

6.1 Für die Entscheidung und das Vorgehen bezüglich Kampfmassnahmen gilt das Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.

## Artikel 7 – Ausnahmen

7.1 In begründeten Fällen können von den Regeln in den Artikeln 1 – 3 abgewichen werden. Solche Ausnahmen müssen vom Vorstand SEV genehmigt werden.

# B Regelungen für grössere Unternehmungen

## Artikel 8 – GAV-Konferenz

8.1 Bei grösseren Unternehmungen erfolgt die Entscheidfindung und Mandatierung durch eine von den direkt betroffenen Mitgliedern gewählte GAV-Konferenz.

## Artikel 9 – Zusammensetzung der GAV-Konferenz

9.1 Die Mitglieder der GAV-Konferenz setzen sich aus mindestens einer Person pro Arbeitsbereich zusammen. Sie sind nach Möglichkeit proportional zur Grösse des Arbeitsbereichs vertreten.
Es ist sowohl auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter als auch der Regionen/Sprachregionen zu achten.

## Artikel 10 – GAV-Ausschuss

10.1 GAV-Konferenzen können Ausschüsse bilden und einzelne Aufgaben an diese übertragen.

## Artikel 11 – Reglement

11.1 GAV-Konferenzen regeln ihr Funktionieren (Anträge, Wahlen, Amtsdauer) in einem Reglement. Dieses darf den Grundsätzen in den Artikeln 1 – 6 nicht widersprechen.

# C Regelungen für kleinere Unternehmungen

## Artikel 12 – Mitgliederversammlung

12.1 Bei kleineren Unternehmungen erfolgt die Entscheidfindung und Mandatierung durch die Mitgliederversammlung der vom Gesamtarbeitsvertrag betroffenen Mitglieder.

## Artikel 13 – GAV-Ausschuss

13.1 Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden und einzelne Aufgaben an diese übertragen.

# D Regelungen für Rahmen- oder Branchen-GAV

## Artikel 14 – GAV-Konferenz

14.1 Bei Rahmen- oder Branchen-GAV wird eine GAV-Konferenz aus gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der betroffenen Unternehmungen gebildet. Diese entscheidet mindestens über die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation sowie über die Annahme des Verhandlungsresultats.

## Artikel 15 – Datenschutz

15.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 16 – Schlussbestimmungen

16.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Erarbeitung, Änderung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) vom 14. Februar 2020.

Bern, 9. Juni 2023

Der Tagungspräsident: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 3.1 RICHTLINIEN FÜR DIE JUGENDKOMMISSION SEV

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN ARTIKELN 13.2 UND 21 DER STATUTEN SEV UND DES ABSCHNITTS «TEILORGANISATION: KOMMISSION» IM REGLEMENT ÜBER DIE TEILORGANISATIONEN IM SEV

DELEGIERTENVERSAMMLUNG SEV –
11. JUNI 2026

**Verteiler:**

- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten/innen
- Sektionskassier/innen
- Gruppenpräsidenten/innen
- SEV Kommissionen
- Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Jugendkommission SEV ..... 4
Artikel 3 – Retraite der SEV-Jugend ..... 5
Artikel 4 – Ausschuss der Jugendkommission SEV ..... 5
Artikel 5 – Finanzen ..... 6
Artikel 6 – Gewerkschaftssekretärin/Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen ..... 6
Artikel 7 – Jugendkommission SGB ..... 6
Artikel 8 – Datenschutz ..... 6
Artikel 9 – Schlussbestimmungen ..... 6

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 Die gewerkschaftliche Jugendarbeit soll die jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Lage versetzen, ihren gesellschaftlichen Standort zu erkennen und sie zum selbständigen Denken und Handeln befähigen.
Auf die gewerkschaftliche und politische Bildungsarbeit ist besonderes Gewicht zu legen. Sie soll den Mitgliedern ermöglichen, für ihre Interessen zu kämpfen.

## Artikel 2 – Jugendkommission SEV

2.1 Der SEV unterhält eine Jugendkommission. Ihr können junge Erwachsene bis zum 35. Altersjahr angehören, die im Organisationsbereich des SEV gemäss Artikel 2.1 der Statuten SEV tätig sind.
Sie setzt sich zusammen aus:
- von der Retraite der SEV-Jugend gewählten Mitgliedern, die in Arbeitsgruppen organisiert sind
- der Gewerkschaftssekretärin beziehungsweise dem Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen mit beratender Stimme.

2.2 Die Gremien der Jugendkommission SEV sind:
- Retraite der SEV-Jugend
- Ausschuss der Jugendkommission SEV

2.3 Die Jugendkommission SEV richtet ihre Aktivitäten auf die gemeinsamen Interessen der Mitglieder aller Kategorien aus.

2.4 Die Jugendkommission SEV tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Zusätzliche Sitzungen werden einberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder der Jugendkommission SEV wünscht oder wenn der Ausschuss der SEV-Jugendkommission es beschliesst.
Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

2.5 Sämtliche Mitglieder des SEV bis 35 Jahre können an den Sitzungen der Jugendkommission SEV teilnehmen.

2.6 Die Jugendkommission SEV erfüllt die Aufgaben, die in Artikel 21.1 der Statuten SEV und in Artikel 25 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV umschrieben sind. Insbesondere sind dies die folgenden Aufgaben:
- Verabschiedung des jährlichen Budgets zuhanden des Vorstands SEV
- Stellungnahme zu Jugendfragen
- Erfahrungsaustausch und Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den jungen Mitgliedern
- Aktive Vernetzung mit anderen Jugendorganisationen
- Werbung und Betreuung, speziell der jungen Erwachsenen, im Organisationsbereich des SEV
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen
- Verantwortung für die Einhaltung und Weiterleitung von Beschlüssen der Retraite der SEV-Jugend
- Vertretung der SEV-Jugend in den Organen des SEV und der Jugendkommission SGB
- Formulierung von Anträgen zuhanden der Retraite der SEV-Jugend, des Kongresses SEV, der Delegiertenversammlung SEV, des Vorstands SEV, der Geschäftsleitung SEV und des Zentralsekretariats SEV
- Antragstellung und Unterstützung der Beteiligung der SEV-Jugend an internationalen Kontakten

## Artikel 3 – Retraite der SEV-Jugend

3.1 Die Retraite der SEV-Jugend steht allen im SEV organisierten jungen Erwachsenen sowie weiteren Interessierten offen.
Die Mitglieder der Jugendkommission SEV nehmen an dieser Retraite teil.

3.2 Die Retraite der SEV-Jugend findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Ausschuss der Jugendkommission SEV organisiert.
Die Jugendkommission SEV kann verlangen, dass zu weiteren Sachgeschäften, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages, eine weitere Retraite einberufen wird.

3.3 Die Retraite der SEV-Jugend diskutiert gesellschaftliche und gewerkschaftspolitische Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Situation der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie kann Stellungnahmen an die Organe des SEV sowie Anträge und Anregungen an die Jugendkommission SEV verabschieden.

3.4 Entscheidungen der Retraite der SEV-Jugend werden durch das einfache Mehr der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (nur SEV-Mitglieder bis 35 Jahre) gefällt.

3.5 Die teilnehmenden SEV-Mitglieder (bis 35 Jahre) nehmen die Wahl sämtlicher erforderlichen Mandate vor.

## Artikel 4 – Ausschuss der Jugendkommission SEV

4.1 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV besteht aus einem Mitglied pro aktivem Unterverband, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lernenden sowie der zuständigen Gewerkschaftssekretärin oder des zuständigen Gewerkschaftssekretärs in beratender Funktion. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Unterverbände werden von diesen vorgeschlagen.
Die Mitglieder des Ausschusses der Jugendkommission SEV werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.
Sollte ein Unterverband keine Kandidatin oder keinen Kandidaten vorschlagen, kann die Retraite selbst ein Mitglied des Unterverbands in den Ausschuss der Jugendkommission SEV wählen.
Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

4.2 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Vertretung der SEV-Jugend in den Organen des SEV und des SGB und allenfalls weiteren Organisationen. Namentlich sind dies:
- Delegation Kongress SEV
- Delegation Delegiertenversammlung SEV
- Delegation Vorstand SEV
- Delegation GAV-Konferenz und GAV-Ausschuss
- Delegation Jugendkommission SGB

4.3 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Jugendkommission SEV
- Vorbereitung und Durchführung der Retraite der SEV-Jugend
- Zuständigkeit für die umsichtige Verwendung der finanziellen Mittel

4.4 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

4.5 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV dient als Schlichtungsorgan innerhalb der Jugendkommission SEV.

4.6 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV hat die Möglichkeit, bei Bedarf die Anzahl Teilnehmende an den Sitzungen der SEV-Jugendkommission zu limitieren.

4.7 Der Ausschuss der Jugendkommission SEV kann über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Jugendkommission SEV beschliessen, wenn dieses Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, wiederholt ungerechtfertigt den Sitzungen fernbleibt oder andere Verfehlungen begangen hat.

## Artikel 5 – Finanzen

5.1 Die Jugendkommission SEV verabschiedet anlässlich der Retraite der SEV-Jugend zuhanden des Vorstands SEV ein Budget, damit die für die Jugendarbeit im SEV notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

5.2 Sonderprojekte und -aktionen jugendspezifischer Art sind grundsätzlich mit den im ordentlichen Budget bereitgestellten Mitteln – im Sinne einer Prioritätenfestsetzung – zu planen und zu finanzieren. Projekte und Aktionen, denen ein ausserordentlicher Charakter und übergeordnetes Interesse zukommt, werden durch die Geschäftsleitung SEV oder den Vorstand SEV gemäss Kompetenzregelung für Finanzgeschäfte (Anhang 2 zum Geschäftsreglement SEV) auf Antrag der Jugendkommission SEV gesondert behandelt.

5.3 Für die zweckmäßige Verwendung der Finanzen ist der Ausschuss der SEV-Jugendkommission zuständig.

## Artikel 6 – Gewerkschaftssekretärin/Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen

6.1 Die Geschäftsleitung SEV bezeichnet eine Gewerkschaftssekretärin oder einen Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen. Diese beziehungsweise dieser verfolgt die Entwicklung der Probleme der Jugendarbeit.

6.2 Die Gewerkschaftssekretärin oder der Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen vertritt die Interessen der Jugendorganisation gegenüber der Geschäftsleitung SEV. Sie beziehungsweise er informiert die Jugendkommission SEV über Fragen, welche Jugend-Interessen betreffen.

6.3 Die zuständige Gewerkschaftssekretärin bzw. der zuständige Gewerkschaftssekretär muss an den Sitzungen der Gremien der Jugendkommission SEV anwesend sein. Bei Verhinderung organisiert sie oder er einen entsprechenden Ersatz. Zudem betreut sie oder er, wenn erwünscht, die verschiedenen Arbeitsgruppen.

## Artikel 7 – Jugendkommission SGB

7.1 Die SEV-Jugend ist in der Jugendkommission SGB vertreten durch
- ein Mitglied der Jugendkommission SEV und
- die Gewerkschaftssekretärin oder den Gewerkschaftssekretär für Jugendfragen

## Artikel 8 – Datenschutz

8.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 9 – Schlussbestimmungen

9.1 Diese Richtlinien sind von der Delegiertenversammlung SEV am 11. Juni 2026 genehmigt worden. Sie treten am 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 14. November 2025.

Lausanne, 11. Juni 2026

Der Präsident der Delegiertenversammlung SEV: René Schnegg
Die Tagungssekretärin SEV Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 3.2 RICHTLINIEN FÜR DIE FRAUENKOMMISSION SEV

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ARTIKEL 13.2 UND 21 DER STATUTEN SEV UND ABSCHNITT «TEIL-ORGANISATION KOMMISSION» DES REGLEMENTS ÜBER DIE TEILORGANISATIONEN IM SEV

VORSTAND SEV – 14. NOVEMBER 2025

**Verteiler:**

- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten/innen
- Sektionskassier/innen
- Gruppenpräsidenten/innen
- SEV Kommissionen
- Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis


Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Gremien ..... 4
Artikel 3 – Frauenkommission SEV ..... 4
Artikel 4 – Gleichstellungsarbeit in den Regionen ..... 5
Artikel 5 – Bildungstagung der SEV-Frauen ..... 5
Artikel 6 – Entschädigungen ..... 5
Artikel 7 – Finanzen ..... 5
Artikel 8 – Publikationen ..... 6
Artikel 9 – Gleichstellungsbeauftragte SEV ..... 6
Artikel 10 – Datenschutz ..... 6
Artikel 11 – Schlussbestimmungen ..... 6

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 Die weiblichen SEV-Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der SEV-Frauen. Dazu zählen alle Genderidentitäten von Weiblichkeit. Die Mitglieder sind über die Zuteilung informiert.

1.2 Die vorliegenden Richtlinien formulieren im Rahmen der Statuten SEV und des Reglements über die Teilorganisationen im SEV die Organisation der SEV-Frauen, die politischen Grundsätze und Schwerpunkte der Tätigkeiten der Frauenkommission SEV sowie der Gewerkschaftssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann des SEV, nachfolgend Gleichstellungsbeauftragte, auf nationaler und regionaler Ebene.

## Artikel 2 – Gremien

2.1 Die Gremien der SEV-Frauen sind:
- die Frauenkommission SEV
- die Bildungstagung der SEV-Frauen

## Artikel 3 – Frauenkommission SEV

3.1 Die Frauenkommission SEV ist eine Teilorganisation des SEV. Sie ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet.

3.2 Die Frauenkommission SEV setzt sich zusammen aus:
- Vertreterinnen der Unterverbände
- der Gleichstellungsbeauftragten des SEV, welche die Sitzungen mit beratender Stimme leitet

3.3 Die Frauenkommission SEV erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Organisation der Frauen innerhalb des SEV
- Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten
- Interessenvertretung nach innen und aussen
- Behandlung aller Themen, welche die berufliche Gleichstellung der weiblichen Mit-glieder im SEV betreffen
- Formulierung von Anträgen zuhanden der SEV-Organe (Kongress SEV, Delegiertenversammlung SEV, Vorstand SEV und Geschäftsleitung SEV) und des feministischen Kongresses SGB
- Einsatz für gleichstellungsfördernde Massnahmen (Sensibilisierung, Ausbildung, Weiterbildung)
- Einsatz für die Frauenperspektive im SEV und seiner Gewerkschaftsarbeit, insbesondere in GAV- (inkl. GAV Konferenzen etc.) und andere Verhandlungen
- Behandlung von frauenpolitischen Themen durch das Verfassen von Mitteilungen, Berichten, Vernehmlassungen, Stellungsnahmen
- Wahrnehmen von Auftritten gegen aussen, die die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen
- Verabschiedung des jährlichen Budgets zuhanden Vorstand SEV
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen (z. B. SGB, ETF) im Rahmen des Auftrages und des Budgets
- Unterstützung der Aktivitäten für die Gleichstellung von Frau und Mann in den Regionen sowie auf nationaler und Europäischer Ebene (4-Länder Frauentreffen)

3.4 Die Frauenkommission SEV kann für bestimmte Aktivitäten Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

3.5 Zur Wahl in die Frauenkommission SEV sind Kolleginnen vorzuschlagen, die sich für die Gleichstellung von Frau und Mann interessieren und bereit sind, sich die Grundlagen der Gleichstellungsarbeit anzueignen und regelmässig an den Sitzungen und Aktionen teilzunehmen.

3.6 Die Frauenkommission SEV konstituiert sich selber. Sie bestimmt ihre Vertretungen in den Organen des SEV und des SGB und in weiteren Organisationen. Namentlich sind dies:
- Delegation Kongress SEV
- Delegation Delegiertenversammlung SEV
- Delegation Vorstand SEV
- Delegation GAV-Konferenz und GAV-Ausschuss
- Delegation Feministische Kommission SGB
- Delegation Feministischer Kongress SGB
- Delegation 4-Länder-Treffen der Frauen

Die Liste ist nicht abschliessend. Die Frauenkommission SEV kann im Rahmen ihres Budgets und des Auftrags Vertretungen in weiteren Organisationen und an Anlässen bestimmen.

3.7 Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

3.8 Die Frauenkommission SEV tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll verfasst.

## Artikel 4 – Gleichstellungsarbeit in den Regionen

4.1 Die Mitarbeitenden in den Regionalsekretariaten SEV unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte bei der Gleichstellungsarbeit in den Regionen und können in Absprache auch eigenständig regionale Gleichstellungsaktivitäten entwickeln.

4.2 Die Frauenkommission SEV unterstützt die Aktivitäten für die Gleichstellung von Frau und Mann der Regionalsekretariate im Rahmen ihres Budgets.

## Artikel 5 – Bildungstagung der SEV-Frauen

5.1 Die Teilnahme an der Bildungstagung der SEV-Frauen steht allen Mitgliedern des SEV sowie den Mitgliedern der Gewerkschaften des SGB unentgeltlich offen. Weitere Interessierte bezahlen einen Beitrag.

5.2 Die Bildungstagung findet in der Regel einmal jährlich statt.

5.3 Die Bildungstagung der SEV-Frauen behandelt sozial-, arbeits- und gewerkschaftspolitische Themen unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Arbeitnehmerinnen. Sie kann Anträge und Stellungnahmen an die Gewerkschaftsorgane verabschieden sowie Anträge und Anregungen für Projekte oder Aufgaben vor die Frauenkommission SEV bringen.
Stimmberechtigt sind ausschliesslich SEV-Frauen.

5.4 Die Bildungstagung der SEV-Frauen wählt die Mitglieder der Frauenkommission SEV.
Wahlberechtigt sind ausschliesslich SEV-Frauen.

## Artikel 6 – Entschädigungen

6.1 Die Mitglieder der Frauenkommission SEV werden für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Weiterbildungen etc. wie folgt entschädigt:
- Aktive Mitglieder erhalten einen Urlaubsscheck, sofern in den entsprechenden GAV eine Urlaubsscheck-Regelung vorhanden ist.
- Bei Unternehmungen ohne Urlaubsscheck-Regelung angestellte Mitglieder erhalten ein Sitzungstaggeld von CHF 40.

## Artikel 7 – Finanzen

7.1 Die Frauenkommission SEV verabschiedet zuhanden des Vorstands SEV ein Budget, damit die für ihre Arbeit im SEV notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

7.2 Für ausserordentliche Ausgaben (Sonderprojekte und -aktionen) gleichstellungspolitischer Art reicht die Frauenkommission SEV einen entsprechenden Antrag bei der Geschäftsleitung SEV ein.

7.3 Für die zweckmässige Verwendung der Finanzen ist die Frauenkommission SEV zuständig.

## Artikel 8 – Publikationen

8.1 Offizielle Publikationsorgane der SEV Frauen sind die Gewerkschaftsmedien. Die Frauenkommission SEV kann eigene Publikationen herausgeben. Für die gewerkschaftsinternen sowie externen Medien ist zum einheitlichen Erscheinungsbild des SEV Logo der SEV Frauen zu verwenden.

## Artikel 9 – Gleichstellungsbeauftragte SEV

9.1 Die Geschäftsleitung SEV bezeichnet eine Gewerkschaftssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsbeauftragte) mit einem Arbeitspensum von mindestens 50%, welche die Frauenkommission SEV mit beratender Stimme leitet und organisiert.

9.2 Die Gleichstellungsbeauftragte SEV ist von Amtes wegen Mitglied der Frauenkommission des SGB, des 4-Länder Treffens der Frauen sowie der paritätischen Schlichtungskommission SBB und nimmt am Frauen-Kongress der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) teil.

## Artikel 10 – Datenschutz

10.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 11 – Schlussbestimmungen

11.1 Diese Richtlinien sind vom Vorstand SEV am 14. November 2025 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien der Frauenkommission SEV vom 9. Juni 2023.

Bern, 14. November 2025

Der Vorstandspräsident SEV: René Schnegg
Die Tagungssekretärin SEV: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 3.3 RICHTLINIEN FÜR DIE MIGRATIONS-KOMMISSION SEV

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN ARTIKELN 13.2 UND 21 DER STATUTEN SEV UND DES ABSCHNITTS «TEILORGANISATION: KOMMISSION» IM REGLEMENT ÜBER DIE TEILORGANISATIONEN IM SEV

VORSTAND SEV – 14. NOVEMBER 2025

**Verteiler:**

- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten/innen
- Sektionskassier/innen
- Gruppenpräsidenten/innen
- SEV Kommissionen
- Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Gremien ..... 4
Artikel 3 – Zweck ..... 4
Artikel 4 – Tagung der Migrantinnen und Migranten SEV (Migrationstagung SEV) ..... 4
Artikel 5 – Migrationskommission SEV ..... 4
Artikel 6 – Finanzen ..... 5
Artikel 7 – Datenschutz ..... 5
Artikel 8 – Schlussbestimmungen ..... 5

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 SEV-Mitglieder mit Migrationshintergrund sind einem Unterverband und einer Sektion zugeteilt und gleichzeitig in der «Migration SEV» organisiert. Sie sind darüber informiert.

1.2 SEV-Mitglieder mit Migrationshintergrund sind Mitglieder, die entweder selber oder deren Eltern oder Grosseltern (oder Teile davon) in die Schweiz eingewandert sind. Die aktuelle Nationalität spielt dabei keine Rolle.

1.3 Die vorliegenden Richtlinien legen im Sinne von Artikel 13.2 und 21 der Statuten SEV und des Abschnitts «Teilorganisation: Kommission» des Reglements über die Teilorganisationen im SEV» die Strukturen, den Aufgaben- und den Organisationsbereich der «Migration SEV» fest.

1.4 Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 8 des Geschäftsreglements SEV geregelt ist.

## Artikel 2 – Gremien

2.1 Die Gremien der «Migration SEV» sind die:
- Tagung der Migrantinnen und Migranten SEV (Migrationstagung SEV)
- Migrationskommission SEV

## Artikel 3 – Zweck

3.1 Die «Migration SEV» repräsentiert die Migrantinnen und Migranten, die Mitglied im SEV sind.

3.2 Die Migrationskommission SEV vertritt die spezifischen Interessen der Migrantinnen und Migranten im SEV gegen innen wie gegen aussen.

## Artikel 4 – Tagung der Migrantinnen und Migranten SEV (Migrationstagung SEV)

4.1 Die Migrationstagung SEV steht allen im SEV organisierten Migrantinnen und Migranten sowie weiteren Interessierten offen.

4.2 Die Migrationstagung SEV dient der Bildung und dem Austausch. Im Speziellen werden gesellschaftliche und gewerkschaftspolitische Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Migrantinnen und Migranten im SEV behandelt.

4.3 Die Migrationstagung SEV findet in der Regel einmal jährlich statt.

4.4 Die Migrationstagung SEV kann Stellungnahmen an die Organe des SEV sowie Anträge und Anregungen an die Migrationskommission SEV verabschieden.

4.5 Die Migrationstagung SEV nimmt die Ratifikation der von den Unterverbänden für die Migrationskommission SEV vorgeschlagenen Mitglieder (Art. 5.2) vor.
Die Migrationstagung SEV kann weitere Mitglieder für die Migrationskommission SEV frei wählen. Die Amtsdauer beträgt in beiden Fällen vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

## Artikel 5 – Migrationskommission SEV

5.1 Die Migrationskommission SEV wahrt die Interessen der Migrantinnen und Migranten im SEV gemäss Art. 3.2. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Betreuung der Migrantinnen und Migranten im Organisationsbereich des SEV
- Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten
- Stellungnahmen zu Migrationsfragen
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen (SEV-Kurse, Migrationstagung SEV u. ä.)
- Formulierung von Anträgen zuhanden der SEV-Organe (Kongress SEV, Delegiertenversammlung SEV, Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV)

5.2 Die Migrationskommission SEV setzt sich aus SEV-Mitgliedern mit Migrationshintergrund zusammen. Die Unterverbände delegieren nach Möglichkeit eine oder mehrere Vertretungen. Weitere Mitglieder sind frei wählbar, sie können auch direkt an der Migrationstagung SEV vorgeschlagen werden. Auf die Ausgewogenheit der Vertretung der Geschlechter und der Landesteile ist zu achten. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

5.3 Die Migrationskommission SEV konstituiert sich selbst. Sie bestimmt ihre Vertretungen in den Organen des SEV und des SGB und allenfalls weiteren Organisationen. Namentlich sind dies:
- Delegation Kongress SEV
- Delegation Delegiertenversammlung SEV
- Delegation Vorstand SEV
- Delegation GAV-Konferenz und GAV-Ausschuss
- Delegation Migrationskommission SGB

5.4 Die Migrationskommission SEV tritt nach Bedarf zusammen, jährlich jedoch mindestens viermal.

5.5 Die Geschäfte der Migrationskommission SEV werden durch eine Gewerkschaftssekretärin oder einen Gewerkschaftssekretär geführt, die beziehungsweise der von der Geschäftsleitung SEV bestimmt wird. Sie beziehungsweise er hat eine beratende Stimme.

## Artikel 6 – Finanzen

6.1 Die Migrationskommission SEV verabschiedet zuhanden des Vorstands SEV ein Budget.

6.2 Sonderprojekte und -aktionen migrationsspezifischer Art sind grundsätzlich mit den im ordentlichen Budget bereitgestellten Mitteln zu planen und zu finanzieren. Projekte und Aktionen, denen ein ausserordentlicher Charakter und übergeordnetes Interesse zukommt, werden durch die Geschäftsleitung SEV oder den Vorstand SEV gemäss Kompetenzregelung für Finanzgeschäfte (Anhang 2 zum Geschäftsreglement SEV) auf Antrag der Migrationskommission SEV gesondert behandelt.

6.3 Für die zweckmässige Verwendung der Finanzen ist die Migrationskommission SEV zuständig.

## Artikel 7 – Datenschutz

7.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz gewährleistet.

## Artikel 8 – Schlussbestimmungen

8.1 Diese Richtlinien sind vom Vorstand SEV am 14. November 2025 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 9. Juni 2023.

Bern, 14. November 2025

Der Vorstandspräsident SEV: René Schnegg
Die Tagungssekretärin SEV: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 4.1 REGLEMENT ÜBER DEN SEV-BERUFS-RECHTSSCHUTZ

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsident/innen
Sektionskassier/innen
Gruppenpräsident/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhalt


Artikel 1 – Grundsätze ..... 4
Artikel 2 – Leistungen ..... 4
Artikel 3 – Erweiterte Leistungen ..... 4
Artikel 4 – Einschränkungen ..... 4
Artikel 5 – Schadenmeldungen ..... 4
Artikel 6 – Fallbehandlung ..... 5
Artikel 7 – Zusammenarbeit mit Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälten ..... 5
Artikel 8 – Zusammenarbeit mit dem Mitglied ..... 5
Artikel 9 – Kostenaufteilung ..... 5
Artikel 10 – Rückerstattung ..... 5
Artikel 11 – Entzug des Berufsrechtsschutzes ..... 6
Artikel 12 – Rekursrecht ..... 6
Artikel 13 – Datenschutz ..... 6
Artikel 14 – Schlussbestimmungen ..... 6

## Artikel 1 – Grundsätze

1.1 Der SEV gewährt seinen Mitgliedern den Berufsrechtsschutz:
- bei Streitigkeiten zivil- und strafrechtlicher Natur, die mit ihrer beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen
- bei Verkehrsunfällen auf dem direkten Arbeitsweg
- bei ausserdienstlichen Vorkommnissen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis des Mitglieds ergeben
- bei Auseinandersetzungen zu Ansprüchen an die Pensionskassen, die AHV/IV, die Ergänzungsleistungen (EL) und die Hilflosenentschädigung
- bei Angelegenheiten zur Fahrvergünstigung für das Personal (FVP)

1.2 Der Berufsrechtsschutz wird für Fälle gewährt, die sich während der Dauer der Mitgliedschaft beim SEV ereignen.

## Artikel 2 – Leistungen

2.1 Der Berufsrechtsschutz umfasst:
- die Rechtsberatung
- die Intervention einer Gewerkschaftssekretärin bzw. eines Gewerkschaftssekretärs
- die Zuteilung eines Rechtsbeistands

## Artikel 3 – Erweiterte Leistungen

3.1 Der Berufsrechtsschutz kann auch Rechtsnachfolgenden eines verstorbenen Mitglieds gewährt werden bei Streitigkeiten, die sich aus dessen Arbeits-, Pensionierten- oder Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

3.2 In Ausnahmefällen kann der Berufsrechtsschutz auch gewährt werden, wenn die Voraussetzungen dieses Reglements nicht erfüllt sind.

3.3 Die Geschäftsleitung SEV entscheidet über die Gewährung von Berufsrechtsschutz nach Ziffer 3.2.

## Artikel 4 – Einschränkungen

4.1 Ausgenommen vom Berufsrechtsschutz sind in der Regel:
- Ereignisse, die vor dem Eintritt in den SEV stattgefunden haben oder erst während einer gekündigten Mitgliedschaft angemeldet werden
- Streitigkeiten zwischen SEV-Mitgliedern
- Vorfälle, die das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat

## Artikel 5 – Schadenmeldungen

5.1 Der Vorfall ist innerhalb von 10 Tagen dem Zentralsekretariat SEV zu melden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt in der Regel der Anspruch auf den Berufsrechtsschutz.

5.2 Der Vorfall kann auch beim Sektionsvorstand gemeldet werden, der die Anmeldung umgehend an das Zentralsekretariat SEV weiterleitet.

5.3 Die Mitteilung hat wahrheitsgetreu und mit dem offiziellen Anmeldeformular «Gesuch für den Berufsrechtsschutz» zu erfolgen.

5.4 Erfolgt die Anmeldung direkt an das Zentralsekretariat SEV, hat das Mitglied mitzuteilen, ob der Sektionsvorstand über den Rechtsschutzfall verständigt werden darf. Fehlt ein solcher Hinweis, wird der Sektionsvorstand nicht orientiert.

## Artikel 6 – Fallbehandlung

6.1 Der SEV entscheidet, ob und in welcher Form der Berufsrechtsschutz gewährt wird.
6.2 Der SEV ergreift alle Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen des Mitglieds geboten sind. Er bezeichnet, sofern notwendig, einen Rechtsbeistand. Vorschläge des Mitglieds können im Ausnahmefall berücksichtigt werden.
6.3 Das Zentralsekretariat SEV kann Rechtsschutzmassnahmen ablehnen, die ihm aussichtslos erscheinen.

## Artikel 7 – Zusammenarbeit mit Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälten

7.1 Der SEV pflegt ein Netzwerk von Vertrauensanwältinnen bzw. Vertrauensanwälten, die bei der Zuteilung von Rechtsbeiständen berücksichtigt werden.
7.2 Die Vertrauensanwältinnen bzw. Vertrauensanwälte orientieren den SEV regelmässig über den Verlauf des Verfahrens.
7.3 Für gerichtliche oder aussergerichtliche Vergleiche sowie für jeden Weiterzug an eine nächsthöhere Instanz ist die Zustimmung des SEV erforderlich.
7.4 Der SEV erteilt Kostengutsprachen und setzt Kostendächer fest.
7.5 Nach Abschluss des Verfahrens sind die wichtigsten Prozessakten dem SEV zu übergeben.
7.6 Dem Mitglied gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen stehen dem SEV zu. Sie sind mit allfällig geleisteten Kostenvorschüssen, Zwischen- oder Schlussabrechnungen zu verrechnen.

## Artikel 8 – Zusammenarbeit mit dem Mitglied

8.1 Die Mitwirkung mit der Betreuungsperson im SEV ist für das Mitglied verpflichtend.
8.2 Das Mitglied orientiert den SEV oder den Rechtsbeistand rechtzeitig über alle wichtigen Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Rechtsfall und leitet sämtliche Mitteilungen, Schriftstücke und Beweismittel sofort weiter.
8.3 Das Mitglied kann im Zentralsekretariat SEV oder bei seinem Rechtsbeistand Auskunft über den Stand des Verfahrens oder Akteneinsicht verlangen.

## Artikel 9 – Kostenaufteilung

9.1 Der SEV entscheidet den Umfang der Kostenübernahme. Er übernimmt in der Regel:
- den Aufwand des Zentralsekretariats
- die Anwaltskosten
- die Verfahrens- und Gerichtskosten

9.2 Pro Fall bezahlt der SEV maximal CHF 20'000. Ausnahmen müssen von der Geschäftsleitung SEV bewilligt werden.
9.3 Das rechtsschutznehmende Mitglied zahlt die richterlichen und disziplinarischen Bussen.

## Artikel 10 – Rückerstattung

10.1 Das Mitglied muss die vom SEV übernommenen Leistungen in der Regel zurückerstatten, wenn es innerhalb von zwei Jahren nach Abrechnung des Falles
- aus dem SEV austritt
- aus dem SEV ausgeschlossen wird

10.2 Von der Rückerstattungspflicht ausgenommen ist der Aufwand des Zentralsekretariates SEV.

## Artikel 11 – Entzug des Berufsrechtsschutzes

11.1 Verunmöglicht oder erschwert das rechtsschutznehmende Mitglied durch sein Verhalten die Fallbearbeitung oder verstösst es schwerwiegend gegen das Reglement, kann der SEV das Mandat niederlegen respektive die Kostengutsprache für den Rechtsbeistand beenden.

## Artikel 12 – Rekursrecht

12.1 Gegen Entscheide des Zentralsekretariates SEV kann das Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand SEV Rekurs einreichen. Dieser entscheidet endgültig.

## Artikel 13 – Datenschutz

13.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 14 – Schlussbestimmungen

14.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über den SEV-Berufsrechtsschutz vom 18. März 2022.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 4.2 REGLEMENT ÜBER DEN SEV-MULTIRECHTSSCHUTZ

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsident/innen
Sektionskassier/innen
Gruppenpräsident/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhalt

Artikel 1– Grundsatz ..... 4
Artikel 2– Leistungen ..... 4
Artikel 3– Beginn der Versicherung ..... 4
Artikel 4– Ende der Versicherung ..... 4
Artikel 5– Ausschluss ..... 4
Artikel 6– Prämie ..... 4
Artikel 7– Jugendliche ..... 5
Artikel 8– Anmeldung Schadenfall ..... 5
Artikel 9– Datenschutz ..... 5
Artikel 10 – Schlussbestimmungen ..... 5

## Artikel 1 – Aufgaben

1.1 SEV-Mitglieder können sich – als Ergänzung zum Berufsrechtsschutz – zusätzlich versichern. Der SEV-MULTI-Rechtsschutz umfasst
- den Verkehrsrechtsschutz
- den Privatrechtsschutz sowie
- Leistungen für Opfer von Gewaltverbrechen

1.2 Der SEV hat als Versicherungsnehmer mit COOP-Rechtsschutz einen Kollektivvertrag für die Gewährung des SEV-MULTI-Rechtsschutzes an seine Mitglieder abgeschlossen.

## Artikel 2 – Leistungen

2.1 Voraussetzungen und Umfang des vertraglichen Anspruchs auf den SEV-MULTI-Rechtsschutz sind in den besonderen Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen über den SEV-MULTI-Rechtsschutz umschrieben. Sie sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.

## Artikel 3 – Beginn der Versicherung

3.1 Der Versicherungsschutz gemäss den Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen über den SEV-MULTI-Rechtsschutz beginnt frühestens mit der Anmeldung auf dem Beitrittsformular zum SEV.

3.2 Mitglieder, die auf den SEV-MULTI-Rechtsschutz verzichtet haben, können jederzeit mit einer Mitteilung an das Zentralsekretariat SEV die Aufnahme beantragen.

## Artikel 4 – Ende der Versicherung

4.1 Mit dem Austritt aus dem SEV erlischt der Anspruch auf zukünftige Leistungen des SEV-MULTI-Rechtsschutzes per 31. Dezember des laufenden Jahres.

4.2 Durch eine schriftliche Kündigung an das Zentralsekretariat SEV bis Ende November kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres auf den SEV-MULTI-Rechtsschutz verzichtet werden.

4.3 Nach dem Tod eines Mitgliedes kann die überlebende Ehepartnerin oder der überlebende Ehepartner die SEV-Mitgliedschaft und somit den SEV-MULTI-Rechtsschutz weiterführen.

## Artikel 5 – Ausschluss

5.1 Mitglieder, welche die Versicherungsprämie nicht bis spätestens 30. November des laufenden Jahres bezahlt haben, werden ohne weitere Zahlungsaufforderung ausgeschlossen.

5.2 COOP-Rechtsschutz hat das Recht, seinerseits Mitglieder nach entsprechender schriftlicher Ermahnung auszuschliessen.

## Artikel 6 – Prämie

6.1 Die Prämie für den SEV-MULTI-Rechtsschutz wird durch den SEV bei den versicherten Mitgliedern erhoben. Das Inkasso erfolgt durch jährlichen Abzug vom Lohn oder von der Rente. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt der Direkteinzug der Jahresprämie mittels Rechnung.

6.2 Der SEV stellt sicher, dass die Bedingungen für das Inkasso der Prämie für den SEV-MULTI-Rechtsschutz bekannt sind.

## Artikel 7 – Jugendliche

7.1 Der SEV-MULTI-Rechtsschutz gilt auch für jugendliche SEV-Mitglieder in Erstausbildung. Sie bezahlen während der Ausbildungszeit keine Versicherungsprämie.

## Artikel 8 – Anmeldung Schadenfall

8.1 Schadensmeldungen haben gemäss den Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbestimmungen an COOP-Rechtsschutz zu erfolgen.

## Artikel 9 – Datenschutz

9.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 10 – Schlussbestimmungen

10.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über den SEV-MULTI-Rechtsschutz vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 4.3 REGLEMENT ÜBER DIE KALENDER-UNFALLVERSICHERUNG

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsident/innen
Sektionskassier/innen
Gruppenpräsident/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretär/innen

# Inhalt


Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Gültigkeit ..... 4
Artikel 3 – Leistungen ..... 4
Artikel 4 – Unfall ..... 4
Artikel 5 – Vollständige Invalidität ..... 4
Artikel 6 – Einschränkung ..... 4
Artikel 7 – Rekursrecht ..... 5
Artikel 8 – Begünstigung ..... 5
Artikel 9 – Anmeldung des Unfalls oder der Berufskrankheit ..... 5
Artikel 10 – Datenschutz ..... 5
Artikel 11 – Schlussbestimmungen ..... 5

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 Der SEV verkauft seinen Mitgliedern einen Taschenkalender mit einer integrierten Unfallversicherungspolice und versichert sie damit gegen die wirtschaftlichen Folgen eines schweren Unfalles.

## Artikel 2 – Gültigkeit

2.1 Die Versicherung ist nur gültig für Versicherungsnehmende mit gültiger SEV-Mitgliedschaft sowie deren Ehepartnerin beziehungsweise Ehepartner, Konkubinatspartnerin beziehungsweise Konkubinatspartner oder Partnerin beziehungsweise Partner aus eingetragener Partnerschaft. Als Konkubinatspaar gilt die auf dauerhafter Basis aufgebaute und im gleichen Haushalt lebende Gemeinschaft, welche mindestens seit 5 Jahren Bestand hat.

2.2 Die Versicherung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres, auf welches der Versicherungsschein lautet.

2.3 Das Unfallereignis beziehungsweise der Ausbruch der Berufskrankheit im Sinne eines Versicherungsfalls kann nur dann anerkannt werden, wenn in diesem Jahr eine gültige Versicherungspolice vorhanden ist.

2.4 Der Versicherungsfall muss umgehend gemeldet werden. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre.

## Artikel 3 – Leistungen

3.1 Die Versicherungssumme beträgt CHF 5'000. Sie wird fällig bei Tod oder vollständiger Invalidität der versicherten Person durch Unfall oder durch eine Berufskrankheit gemäss Unfallversicherungsgesetz.

3.2 Doppelversicherung ist zulässig, wenn beide Ehe- oder Konkubinatspartner beziehungsweise -partnerinnen oder Partnerin beziehungsweise Partner aus eingetragener Partnerschaft Mitglied des SEV sind und den Taschenkalender erwerben. Andernfalls ist eine Versicherung von mehr als CHF 5'000 pro Person nicht möglich.

## Artikel 4 – Unfall

4.1 Als Unfall im Sinne der Versicherung gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines oder mehrerer ungewöhnlichen äusseren Faktoren auf den menschlichen Körper oder die Psyche, welche zum Tod oder zur vollständigen Invalidität führen.

4.2 Als Berufskrankheit gilt eine Krankheit, die ausschliesslich oder vorwiegender durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurde und zum Tod oder zur vollständigen Invalidität führt.

## Artikel 5 – Vollständige Invalidität

5.1 Eine volle Invalidität gemäss Unfallversicherungsgesetz ist bei einem Invaliditätsgrad von hundert Prozent gegeben.

## Artikel 6 – Einschränkung

6.1 Haben unfallfremde Faktoren (Krankheiten, Gebrechen, usw.) wesentlich zum Tode oder zur vollständigen Invalidität beigetragen, kann das Zentralsekretariat SEV die Versicherungsleistungen in angemessener Weise kürzen. Die Kürzung unterbleibt, wenn der unfallfremde Faktor vor dem Unfall keine medizinische Behandlung erforderte.

6.2 Für das gleiche Ereignis wird die Versicherungsleistung nur einmal ausbezahlt.

## Artikel 7 – Rekursrecht

7.1 Gegen den Entscheid des Zentralsekretariates kann innert 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Rekurs an die Geschäftsleitung SEV eingereicht werden. Die Geschäftsleitung SEV entscheidet endgültig.

## Artikel 8 – Begünstigung

8.1 Im Todesfall wird die Versicherungsleistung der begünstigten Person, bei deren Fehlen der Ehepartnerin beziehungsweise dem Ehepartner, der Konkubinatspartnerin beziehungsweise dem Konkubinatspartner oder der Partnerin beziehungsweise dem Partner aus eingetragener Partnerschaft, bei deren/dessen Fehlen den Kindern, bei deren Fehlen den Eltern, bei deren Fehlen den gesetzlichen Erben der versicherten Person ausbezahlt.

## Artikel 9 – Anmeldung des Unfalls oder der Berufskrankheit

9.1 Ein Unfall oder die Berufskrankheit, der zu Leistungen der Versicherungen Anlass geben kann, ist so rasch wie möglich oder bis spätestens 2 Jahre nach dem Ereignis auf dem offiziellen Formular inklusive unterzeichneter Vollmacht dem Zentralsekretariat SEV zu melden. Beizulegen sind

- der Versicherungsschein
- ein ausführlicher Bericht über den Unfallhergang (ev. Polizeirapport)
- ärztliche Berichte über die Krankheit und den Stellenbeschrieb oder Lebenslauf
- ein Arztzeugnis mit genauer Bezeichnung der Todesursache oder der Verletzungen sowie der Entscheid der SUVA.

## Artikel 10 – Datenschutz

10.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 11 – Schlussbestimmungen

11.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 4.4 REGLEMENT ÜBER DARLEHEN UND KREDITE

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsident/innen
Sektionskassier/innen
Gruppenpräsident/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Leistungen ..... 4
Artikel 3 – Verzinsung und Amortisation ..... 4
Artikel 4 – Vorgehen ..... 4
Artikel 5 – Rekursrecht ..... 4
Artikel 6 – Austritt aus dem SEV ..... 5
Artikel 7 – Datenschutz ..... 5
Artikel 8 – Schlussbestimmungen ..... 5

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 SEV-Mitglieder können beim Zentralsekretariat SEV zwecks finanzieller Überbrückung Darlehen oder Kredite beantragen.

1.2 Darlehen:
- zur Überbrückung einer finanziellen Notlage infolge ausserordentlicher Auslagen,
- für den Erwerb von unentbehrlichen Haushaltgegenständen oder anderen für den Lebensunterhalt notwendigen Artikeln.

1.3 Kredite:
- alle übrigen Anträge, die nicht unter Ziffer 1.2 fallen.

## Artikel 2 – Leistungen

2.1 Die maximale Höhe von Darlehen und Krediten pro Mitglied beträgt CHF 5000.

2.2 Gesuche müssen ausführlich begründet sein. Für Darlehen ist die Vorlage von Rechnungen, Quittungen oder anderen Dokumenten unerlässlich. Bei Krediten ist dies nicht zwingend erforderlich.

## Artikel 3 – Verzinsung und Amortisation

3.1 Darlehen und Kredite werden unterschiedlich verzinst. Der Zinssatz wird von der Geschäftsleitung SEV festgelegt.

3.2 Die Amortisation muss innerhalb von maximal drei Jahren mittels Monatsraten erfolgen.

3.3 Es wird ein Darlehens- oder Kreditvertrag abgeschlossen, welcher als widerrufbarer Dauerauftrag für die monatliche Belastung vom Lohn oder von der Rente gilt. Wenn Lohn- oder Rentenabzüge nicht möglich sind, kann von diesem Vorgehen abgewichen werden. Dabei ist die regelmässige Rückzahlung per Dauerauftrag bei der Bank oder der PostFinance sicherzustellen.

3.4 Die Rückzahlungsraten werden im Zentralsekretariat SEV festgesetzt.

## Artikel 4 – Vorgehen

4.1 Ein Darlehens- oder Kreditgesuch ist auf dem offiziellen Formular inklusive unterzeichneter Vollmacht beim Zentralsekretariat SEV einzureichen. Dieses ist verpflichtet, Gesuche diskret zu behandeln.

4.2 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat das Gesuch wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

4.3 Die Angaben und eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft.

4.4 Wenn nötig werden weitere Abklärungen durchgeführt und Unterlagen eingeholt. Die finanzielle Situation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die Tragbarkeit der Amortisation werden eingehend geprüft. Bei fehlender Solvenz wird das Gesuch abgelehnt.

## Artikel 5 – Rekursrecht

5.1 Gegen den Entscheid aus dem Zentralsekretariat SEV kann an die Geschäftsleitung SEV Rekurs eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

## Artikel 6 – Austritt aus dem SEV

6.1 Bei Austritt aus dem SEV ist die Restschuld inkl. aufgelaufenem Zins per Austrittsdatum fällig und zu begleichen.

## Artikel 7 – Datenschutz

7.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 8 – Schlussbestimmungen

8.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV in Bern am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement für Darlehen vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 4.5 REGLEMENT ÜBER NOTUNTERSTÜTZUNGEN

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsident/innen
Sektionskassier/innen
Gruppenpräsident/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Leistungen ..... 4
Artikel 3 – Bedingungen ..... 4
Artikel 4 – Vorgehen ..... 4
Artikel 5 – Rekursrecht ..... 4
Artikel 6 – Rückerstattungsverpflichtung ..... 5
Artikel 7 – Datenschutz ..... 5
Artikel 8 – Schlussbestimmungen ..... 5

## Artikel 1 – Aufgaben

1.2 Der SEV steht Mitgliedern bei, die unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Es werden Beiträge gewährt
- an hohe ausserordentliche Ausgaben infolge Krankheit oder anderer Unglücksfälle
- an die Kosten eines ärztlich verordneten Erholungsaufenthaltes, wenn die Leistungen anderer Sozialinstitutionen ausgeschöpft sind.

1.2 In den gleichen Fällen kann der SEV auch für Ehepartnerinnen oder Ehepartner, Konkubinatspartnerinnen beziehungsweise Konkubinatspartner, Partnerin oder Partner aus eingetragener Partnerschaftsowie zulagenberechtigte Kinder Leistungen ausrichten.

1.3 Dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

## Artikel 2 – Leistungen

2.1 Das Zentralsekretariat SEV gewährt Unterstützungen bis zu einem Betrag von CHF 1'000. In besonders schweren Fällen können ausnahmsweise weitergehende Leistungen ausgerichtet werden.

2.2 Unterstützungsgesuche müssen ausführlich begründet und mit Rechnungen, Quittungen, Arztzeugnissen oder anderen Dokumenten belegt sein.

## Artikel 3 – Bedingungen

3.1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss seit mindestens einem Jahr Mitglied des SEV sein.

## Artikel 4 – Vorgehen

4.1 Ein Unterstützungsgesuch ist auf dem offiziellen Formular inklusive unterzeichneter Vollmacht beim Zentralsekretariat SEV einzureichen. Dieses ist verpflichtet, Gesuche diskret zu behandeln.

4.2 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat das Gesuch wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

4.3 Die Angaben und eingereichten Unterlagen werden auf ihre Vollständigkeit geprüft.

4.4 Wenn nötig werden weitere Abklärungen durchgeführt und Unterlagen eingeholt.

## Artikel 5 – Rekursrecht

5.1 Gegen den Entscheid des Zentralsekretariates SEV kann an die Geschäftsleitung SEV Rekurs eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

## Artikel 6 – Rückerstattungsverpflichtung

6.1 Mitglieder, die aus dem SEV austreten, ohne den Verkehrsdienst zu verlassen, oder ausgeschlossen werden, können verpflichtet werden, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aufgrund unwahrer Angaben unterstützt worden sind.

6.2 Mitglieder können in bestimmten Fällen bei der Gewährung eines Gesuchs zu einer ein- bis maximal zweijährigen Weiterführung der Mitgliedschaft verpflichtet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann der Unterstützungsbeitrag vom Zentralsekretariat SEV ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

## Artikel 7 – Datenschutz

7.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 8 – Schlussbestimmungen

8.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über Notunterstützungen vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 4.6 REGLEMENT ÜBER FERIEN-RABATTGUTSCHEINE

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsident/innen
Sektionskassier/innen
Gruppenpräsident/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretär/innen

# Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Leistungen ..... 4
Artikel 3 – Geltungsbereich ..... 4
Artikel 4 – Bedingungen ..... 4
Artikel 5 – Gutschein-Bestellung ..... 5
Artikel 6 – Datenschutz ..... 5
Artikel 7 – Schlussbestimmungen ..... 5

## Artikel 1 – Aufgaben

1.1 Der SEV will Mitgliedern mit bescheidenem Einkommen und deren Familien Ferienaufenthalte ermöglichen. Es können deshalb Beiträge zur Ferienverbilligung ausgerichtet werden.

## Artikel 2 – Leistungen

2.1 Das Zentralsekretariat SEV stellt Ferien-Rabattgutscheine aus. Diese berechtigen zu einem Rabatt von
- 25 Prozent, jedoch höchstens CHF 100 für Einzelpersonen oder CHF 200 für Familien
- 50 Prozent, jedoch höchstens CHF 200 für Einzelpersonen oder CHF 400 für Familien

auf den Pensionspreisen von Hotels oder auf dem Mietpreis von Ferienwohnungen.

2.2 Der Ferien-Rabattgutschein gilt für das SEV-Mitglied, die Ehepartnerin oder den Ehepartner, die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner, die Partnerin oder den Partner aus eingetragener Partnerschaft sowie die Kinder unter 18 Jahren.

2.3 Innerhalb von zwei Kalenderjahren kann nur ein Ferienrabatt-Gutschein bezogen werden.

2.4 Der Ferienrabatt-Gutschein gilt
- in Hotels für einen zusammenhängenden Aufenthalt von höchstens sieben Tagen
- in Ferienwohnungen für einen zusammenhängenden Aufenthalt von höchstens zwei Wochen.

## Artikel 3 – Geltungsbereich

3.1 Die Ferien-Rabattgutscheine des SEV werden von folgenden Hotels, Ferienwohnungen oder Organisationen an Zahlung genommen:
- FSG, Ferien- und Skihausgenossenschaft der Eisenbahner
- REKA Schweizer Reisekasse (inklusive Parkhotel Brenscino, Brissago)
- VPOD, Verband des Personals öffentlicher Dienste

Reservationen sind direkt bei den betreffenden Hotels und Organisationen vorzunehmen.

3.2 Die Geschäftsleitung SEV kann den Geltungsbereich auf weitere Hotels oder Organisationen ausdehnen.

## Artikel 4 – Bedingungen

4.1 Aktive Mitglieder:
- Ein Jahreseinkommen bis maximal CHF 63'668 berechtigt zu einem Ferienrabatt von 50 Prozent
- Ein Jahreseinkommen bis maximal CHF 66'151 berechtigt zu einem Ferienrabatt von 25 Prozent

Diese Einkommensgrenzen beziehen sich nur auf den Grundlohn. Zulagen werden nicht berücksichtigt.

4.2 Pensionierte Mitglieder:
- Pensionierte Mitglieder sind in gleichem Masse rabattberechtigt, wenn ihr Einkommen weniger als 90 Prozent der unter Ziffer 4.1 genannten Grenzen beträgt
- Witwen oder Witwer sind in gleichem Masse rabattberechtigt, wenn ihr Einkommen weniger als 75 Prozent der unter Ziffer 4.1 genannten Grenzen beträgt.

Für die Berechnung des Einkommens wird nur auf die Rente (Pensionskasse und AHV) des Monats Januar abgestellt. Andere Leistungen werden nicht berücksichtigt.

4.3 Die Einkommensgrenzen können durch die Geschäftsleitung SEV angepasst werden.

4.4 Die geänderten Einkommensgrenzen werden jeweils in der SEV-Zeitung veröffentlicht.

4.5 Bei der Berechnung des Einkommens werden für jedes zulagenberechtigte Kind CHF 1000 abgezogen.

## Artikel 5 – Gutschein-Bestellung

5.1 Die Bestellung eines Ferien-Rabattgutscheins ist auf dem offiziellen Formular beim Zentralsekretariat SEV einzureichen. Hier werden die Angaben über das Einkommen geprüft.

## Artikel 6 – Datenschutz

6.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 7 – Schlussbestimmungen

7.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement für Ferien-Rabattgutscheine vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagessekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 4.7 REGLEMENT ÜBER REKA-CHECKS

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsident/innen
Sektionskassier/innen
Gruppenpräsident/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Leistungen ..... 4
Artikel 3 – Bestellung ..... 4
Artikel 4 – Datenschutz ..... 4
Artikel 5 – Schlussbestimmungen ..... 4

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 Als Gründungsmitglied der Schweizer Reisekasse (Reka) vermittelt der SEV seinen Mitgliedern verbilligte Reisechecks (Reka-Checks).

## Artikel 2 – Leistungen

2.1 Der SEV verbilligt die Reka-Checks mit einem Rabatt von zehn Prozent. Pro Kalenderjahr ist der Bezug auf CHF 600 beschränkt.

2.2 Der Vorstand SEV kann bezüglich des Rabatts sowie der Höhe des jährlichen Bezugs Anpassungen beschliessen.

## Artikel 3 – Bestellung

3.1 Die Bestellung erfolgt direkt bei der Schweizer Reisekasse in Bern. Diese lädt nach Eingang der Zahlung das Guthaben auf die Reka-Card.

## Artikel 4 – Datenschutz

4.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 5 – Schlussbestimmungen

5.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement für Reka-Checks vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 4.8 BILDUNGSREGLEMENT

## VORSTAND SEV – 10. NOVEMBER 2023

**Verteiler:**
Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsidenten/innen
Sektionskassiere/innen
Gruppenpräsidenten/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretäre/innen

## Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Gewerkschaftliche Aus- und Weiterbildung ..... 4
Artikel 3 – Teilnahmeberechtigung ..... 4
Artikel 4 – Bewilligungsverfahren ..... 5
Artikel 5 – Finanzielle Leistungen ..... 5
Artikel 6 – Kurse der Personalkommissionen ..... 5
Artikel 7 – Datenschutz ..... 5
Artikel 8 – Schlussbestimmungen ..... 5

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 Der SEV bekennt sich zur permanenten Weiterbildung seiner Mitglieder und leistet angemessene Beiträge an die gewerkschaftliche und berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern.

## Artikel 2 – Gewerkschaftliche Aus- und Weiterbildung

2.1 Subventionsberechtigte Kurse
- Kurse SEV
- Kurse des Bildungsinstitutes der Gewerkschaften Movendo (nachstehend Movendo)
- Lehrgänge Movendo
- Kurse der lokalen und kantonalen Gewerkschaftsbünde
- Kurse der SGB-Gewerkschaften, soweit diese den SEV-Mitgliedern offenstehen.

Auf begründetes Gesuch hin kann das Bildungsteam SEV auch Beiträge an andere Kurse beschliessen, sofern dies im Interesse des SEV ist.

2.2 Kurse der Unterverbände
Kostenübernahme durch die Unterverbände je nach bestehenden Regelungen gemäss Artikel 5.

## Artikel 3 – Teilnahmeberechtigung

3.1 Jedes Mitglied (Aktivmitglieder, Pensionierte, Externe Mitglieder) des SEV ist grundsätzlich berechtigt, an den Kursen der unter 2.1. genannten Organisationen teilzunehmen und die in diesem Reglement festgelegten Leistungen zu beanspruchen. Die Anmeldungen erfolgen über das Zentralsekretariat SEV oder über Movendo.

3.2 Teilnahmeberechtigt an den SEV-Kursen sind Mitglieder, welche die in der Kursausschreibung verlangten Voraussetzungen erfüllen. Über die Teilnahme entscheidet die jeweilige Kursorganisation (Bildungsteam SEV oder Unterverband/Sektion).
Die Kosten für Nichtmitglieder bemessen sich nach dem Selbstkostenbeitrag von vergleichbaren Kursangeboten des Bildungsinstituts Movendo.
Mitarbeitenden aus Transportunternehmungen, von welchen der SEV nicht Sozialpartner ist, kann eine Teilnahme ebenfalls unter den entsprechenden Kostenfolgen gewährt werden.

3.3 Teilnahmeberechtigt an den Bildungsveranstaltungen von Movendo sind Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten dem SEV gegenüber erfüllen.

3.4 Pro Mitglied und Jahr wird ein Movendo-Kurs oder ein Kurs einer anderen, dem SGB (inkl. Gewerkschaftsbünde) angeschlossenen Gewerkschaft bezahlt. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Für die Bewilligung ist das Bildungsteam SEV zuständig.
Für die Teilnahme an SEV-Kursen besteht keine Beschränkung, d.h. SEV-Kurse können zusätzlich zum bewilligten Kurs von Movendo oder einer anderen SGB-Gewerkschaft besucht werden.

3.5 Über die Teilnahme von Kolleginnen und Kollegen an einem Lehrgang von Movendo entscheidet die Geschäftsleitung SEV auf Antrag der Unterverbände/Sektionen oder des Bildungsteams SEV. Für den Besuch eines Lehrgangs kommen in erster Linie Kolleginnen und Kollegen in Frage, die für eine vollamtliche Gewerkschaftstätigkeit oder für die Funktion einer Sektionspräsidentin oder eines Sektionspräsidenten vorgesehen sind oder bereits ein entsprechendes Amt bekleiden.

## Artikel 4 – Bewilligungsverfahren

4.1 Für alle Kurse ausserhalb des Bildungsprogramms Movendo/SEV (SGB-Gewerkschaften, Gewerkschaftsbünde etc.) ist beim Bildungsteam SEV vorgängig eine Bewilligung einzuholen. Dazu sind die Programme sowie die Organisationsgrundlagen und die zu erwartenden Kosten einzureichen.

## Artikel 5 – Finanzielle Leistungen

5.1 Kostengutsprache wird erteilt für
- Unterkunft (Doppelzimmer) und Verpflegung
- Kurskosten

5.2 Movendo-Kurse, die von Unterverbänden bestellt und durchgeführt werden, sind den betreffenden Unterverbänden zu belasten. Wenn ein Kurs in Auftrag gegeben wird, dessen Inhalt im Interesse des gesamten SEV steht, können die Kosten geteilt werden. Darüber entscheidet die Geschäftsleitung SEV.

5.3 Bei Nichterscheinen am Kurs oder bei einer Abmeldung weniger als ein Monat vor Kursbeginn werden die Kurs- und Übernachtungskosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

5.4 Die Kontrolle und Verantwortung für die Kursabrechnungen liegen beim Bildungsteam SEV.

## Artikel 6 – Kurse der Personalkommissionen

6.1 Die Personalkommissionen können bei Movendo Kurse in Auftrag geben. Vorgängig muss das vorgesehene Kursprogramm (Inhalt, Nutzen) dem Bildungsteam SEV vorgelegt werden.
Die Kurse werden aus den Vollzugskosten der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge finanziert.

## Artikel 7 – Datenschutz

7.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 8 – Schlussbestimmungen

8.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 10. November 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Bildungsreglement SEV vom 9. Juni 2023.

Bern, 10. November 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

# 5.1 STATUTEN DER FERIENHEIM-GENOSSENSCHAFT SEV

## DELEGIERTENVERSAMMLUNG FHG – 9. JUNI 2023

**Verteiler:**

- Vorstand SEV
- Geschäftsleitung SEV
- Zentralvorstandsmitglieder
- Sektionspräsidenten/innen
- Sektionskassier/innen
- Gruppenpräsidenten/innen
- SEV Kommissionen
- Gewerkschaftssekretär/innen

## Inhalt


Artikel 1 – Grundsatz ..... 4
Artikel 2 – Ziele und Aufgaben ..... 4
Artikel 3 – Mitgliedschaft ..... 4
Artikel 4 – Besondere Leistungen ..... 4
Artikel 5 – Bekanntmachungen ..... 4
Artikel 6 – Organisation der Genossenschaft ..... 4
Artikel 7 – Delegiertenversammlung ..... 4
Artikel 8 – Geschäftsleitung ..... 5
Artikel 9 – Revisionsstelle ..... 5
Artikel 10 – Finanzwesen und Administration ..... 5
Artikel 11 – Fusion oder Auflösung ..... 6
Artikel 12 – Datenschutz ..... 6
Artikel 13 – Schlussbestimmungen ..... 6

## Artikel 1 – Grundsatz

1.1 Unter dem Namen «Ferienheimgenossenschaft SEV» (FHG) besteht eine Genossenschaft gemäss Artikel 828 ff. OR. Sie ist im Handelsregister eingetragen.

1.2 Der Sitz der Ferienheimgenossenschaft SEV – in der Folge «Genossenschaft» genannt – befindet sich in Bern.
Als Gründungsmitglied der Schweizer-Reisekasse vermittelt der SEV seinen Mitgliedern verbilligte Reisechecks (Reka-Checks).

## Artikel 2 – Ziele und Aufgaben

2.1 Die Genossenschaft will ihren Mitgliedern vorteilhafte Ferien- und Erholungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen oder vermitteln.

2.2 Die Genossenschaft kann Einrichtungen betreiben, die einkommensschwachen Mitgliedern die Möglichkeit von Ferienreisen bieten, oder sich an solchen beteiligen.

2.3 Die Genossenschaft kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, die die Förderung von Ferienangeboten für einkommensschwache Mitglieder zum Ziele haben.

## Artikel 3 – Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der Genossenschaft sind die Mitglieder der Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV. Sie sind darüber informiert.

3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt zum SEV (gemäss Artikel 5 der SEV-Statuten) und endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem SEV (gemäss Artikel 6 und 7 der SEV-Statuten).

3.3 Die Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

## Artikel 4 – Besondere Leistungen

4.1 Die Einrichtungen der Genossenschaft stehen in erster Linie ihren Mitgliedern zur Verfügung. Soweit Platz vorhanden, können auch andere Gäste aufgenommen werden.

4.2 Die Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern Vergünstigungen für die Benützung ihrer Ferieneinrichtungen.

## Artikel 5 – Bekanntmachungen

5.1 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den offiziellen Publikationsorganen des SEV.

## Artikel 6 – Organisation der Genossenschaft

6.1 Die Organe der Genossenschaft sind:
- Delegiertenversammlung (892 OR)
- Geschäftsleitung (894 ff. OR)
- Revisionsstelle (906 ff. OR)

## Artikel 7 – Delegiertenversammlung

7.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft (gemäss Artikel 892 OR). Sie setzt sich zusammen aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstands SEV, die gemäss Artikel 16.4 der SEV-Statuten gewählt werden.

7.2 Pro Unterverband und Kommission ist eine bezeichnete und durch die Organe der Teilorganisationen gewählte Stellvertretung möglich.

7.3 Das Stimmrecht wird wie folgt festgelegt:
- 2 Stimmen pro Unterverband plus 1 Stimme pro 1'000 ganzzahlende Mitglieder. Es gilt die Gesamtstimmenzahl, sofern mindestens eine Delegierte beziehungsweise ein Delegierter anwesend ist.
- 1 Stimme pro Kommission

7.4 Die Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal – in der Regel im zweiten Quartal – zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Weitere Tagungen finden statt:
- auf Anordnung der Geschäftsleitung
- auf Verlangen von zehn Prozent der Delegierten

7.5 Die Delegiertenversammlung wird vom SEV-Kongresspräsidium (gemäss Artikel 14.4 der SEV-Statuten) geleitet.

7.6 Die Delegiertenversammlung erfüllt folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung
- Beschlussfassung über Anträge der gesetzlichen Revisionsstelle und Dechargeerteilung
- Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Neubau, Erweiterung, Erwerb, Verkauf oder Stilllegung von Ferieneinrichtungen sowie Beteiligung an solchen
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Genossenschaft gemäss Artikel 11

## Artikel 8 – Geschäftsleitung

8.1 Die Geschäftsleitung der Genossenschaft besteht aus den jeweiligen Mitgliedern der Geschäftsleitung SEV (gemäss Artikel 13.1 des Geschäftsreglements SEV). Sie konstituiert sich selbst.

8.2 Die Geschäftsleitung tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

8.3 Die Geschäftsleitung gilt als Verwaltung im Sinne von Artikel 894 OR. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Sie kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise der Finanzverwalterin beziehungsweise dem Finanzverwalter SEV übertragen.

8.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident beziehungsweise die Präsidentin, der Vizepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin, der Finanzverwalter beziehungsweise die Finanzverwalterin und die übrigen – von der Geschäftsleitung zu bezeichnenden – Unterschriftsberechtigten. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

## Artikel 9 – Revisionsstelle

9.1 Die Prüfung der Finanzgeschäfte erfolgt durch eine gesetzlich anerkannte Revisionsstelle. Diese erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

## Artikel 10 – Finanzwesen und Administration

10.1 Die Einnahmenüberschüsse dienen in erster Linie der Speisung eines Erneuerungsfonds. Dieser kann nur verwendet werden für Erneuerung, Erweiterung oder Erwerb von Ferieneinrichtungen oder Beteiligung an solchen.

10.2 Nebst dem Erneuerungsfonds können weitere – zu besonderen Zwecken verfügbare – Reserven gebildet werden.

10.3 Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

10.4 Der SEV besorgt die Verwaltung der Genossenschaft.

## Artikel 11 – Fusion oder Auflösung

11.1 Eine Fusion der Genossenschaft mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn die Delegiertenversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. Die Delegiertenversammlung bestimmt in diesem Falle über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens.

11.2 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn die Delegiertenversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fliesst in den Wohlfahrtsfonds des SEV.

## Artikel 12 – Datenschutz

12.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 13 – Schlussbestimmungen

13.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.

13.2 Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung FHG am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Sie treten am 1. September 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten der Ferienheimgenossenschaft SEV vom 25. November 2009.

13.3 Für Revisionen dieser Statuten ist die Delegiertenversammlung zuständig.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi